



# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## zu dem Bebauungsplan Nr. 8 Sondergebiet „Agri-PV südlich Hohenholz“ der Gemeinde Krackow



**Auftraggeber:** **BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH**  
Gerstenstraße. 9  
17034 Neubrandenburg  
Deutschland

**Auftragnehmer und  
Bearbeitung:** **Umweltplanung-Artenschutzgutachten Fetzko**  
Stephan Fetzko  
M.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung  
Große Wollweberstraße 49  
17033 Neubrandenburg

**Ort, Datum:** Neubrandenburg, 01. Juni 2026



## **Inhaltsverzeichnis**

|          |                                                                                                            |           |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>                                                                   | <b>5</b>  |
| 1.1      | Anlass und Zielstellung .....                                                                              | 5         |
| 1.2      | Methodische und rechtliche Grundlagen.....                                                                 | 5         |
| 1.2.1    | Rechtliche Grundlagen .....                                                                                | 5         |
| 1.2.2    | Methodik .....                                                                                             | 7         |
| 1.3      | Untersuchungsgebiet .....                                                                                  | 9         |
| 1.4      | Bestehende Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets .....                                                   | 11        |
| <b>2</b> | <b>BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND UMWELTRELEVANTE AUSWIRKUNGEN .....</b>                                   | <b>11</b> |
| 2.1      | Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens .....                                              | 11        |
| 2.2      | Darstellung der grundsätzlichen Projektwirkungen .....                                                     | 12        |
| 2.2.1    | Baubedingte Auswirkungen .....                                                                             | 12        |
| 2.2.2    | Anlagebedingte Wirkfaktoren .....                                                                          | 13        |
| <b>3</b> | <b>RELEVANZPRÜFUNG - ERMITTLUNG DER UNTERSUCHUNGSRELEVANTEN ARTEN .....</b>                                | <b>13</b> |
| 3.1      | Relevanzprüfung Vögel.....                                                                                 | 13        |
| 3.2      | Relevanzprüfung Säugetiere (außer Fledermäuse).....                                                        | 17        |
| 3.3      | Relevanzprüfung Fledermäuse .....                                                                          | 17        |
| 3.4      | Relevanzprüfung Reptilien .....                                                                            | 18        |
| 3.5      | Relevanzprüfung Amphibien .....                                                                            | 19        |
| 3.6      | Relevanzprüfung Fische.....                                                                                | 19        |
| 3.7      | Relevanzprüfung Schmetterlinge .....                                                                       | 19        |
| 3.8      | Relevanzprüfung Libellen .....                                                                             | 20        |
| 3.9      | Relevanzprüfung Xylobionte Käfer .....                                                                     | 20        |
| 3.10     | Relevanzprüfung Weichtiere (Mollusken).....                                                                | 20        |
| 3.11     | Relevanzprüfung Pflanzen .....                                                                             | 20        |
| 3.12     | Ergebnis der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung .....                                                  | 20        |
| <b>4</b> | <b>KONFLIKTANALYSE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE GEMÄß § 44 ABS. 1 I. V. M.<br/>ABS. 5 BNATSCHG .....</b> | <b>21</b> |
| 4.1      | Konfliktanalyse Brutvögel.....                                                                             | 21        |
| 4.1.1    | Einzelartbetrachtung Feldlerche .....                                                                      | 23        |
| 4.1.2    | Einzelartbetrachtung Grauammer.....                                                                        | 25        |
| 4.1.3    | Einzelartbetrachtung Kranich .....                                                                         | 27        |



|       |                                                                                                                         |    |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 4.1.4 | Betrachtung in Nistökologischen Gilden .....                                                                            | 29 |
| 4.2   | Konfliktanalyse Fledermäuse .....                                                                                       | 35 |
| 5     | MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND KOMPENSATION.....                                                                          | 37 |
| 5.1   | Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....                                                                         | 37 |
| 5.2   | Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen .....                                                                         | 38 |
| 5.3   | Allgemeine Schutzmaßnahmen.....                                                                                         | 42 |
| 6     | ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG ZU DEM BEBAUUNGSPLAN NR. 8<br>„AGRI-PHOTOVOLTAIK“ DER GEMEINDE KRACKOW..... | 43 |
| 7     | VERWENDETE LITERATUR UND RECHTSQUELLEN .....                                                                            | 46 |

### **Tabellenverzeichnis**

|                                                                      |    |
|----------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1: Übersicht der im PG und UG nachgewiesenen Vogelarten..... | 14 |
| Tabelle 2: Maßnahmenübersicht Vermeidung.....                        | 37 |

### **Abbildungsverzeichnis**

|                                                                                                            |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abbildung 1: Lage der Ausgleichsflächen auf den Flurstücken 12 und 13, Flur 103, Gemarkung<br>Lebehn ..... | 41 |
| Abbildung 2: Lage der Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 21, Flur 103, Gemarkung Lebehn ...                | 42 |

### **Anhang:**

1. Brutvogelkartierung Umweltplanung und Artenschutzgutachten Fetzko 2024
2. Zugvogelkartierung Umweltplanung und Artenschutzgutachten Fetzko 2024
3. Reptilienkartierung Umweltplanung und Artenschutzgutachten Fetzko 2024
4. Amphibienkartierung Umweltplanung und Artenschutzgutachten Fetzko 2024
5. Fledermauskartierung Umweltplanung und Artenschutzgutachten Fetzko 2024



### **Abkürzungen**

|               |                                                                                                                |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abb.          | Abbildung(en)                                                                                                  |
| Abs.          | Absatz                                                                                                         |
| AFB           | Artenschutzfachbeitrag                                                                                         |
| Anh.          | Anhang/Anhänge                                                                                                 |
| Anl.          | Anlage(n)                                                                                                      |
| Art.          | Artikel                                                                                                        |
| BE            | Baustelleneinrichtung                                                                                          |
| BfN           | Bundesamt für Naturschutz                                                                                      |
| BNatSchG      | Bundesnaturschutzgesetz                                                                                        |
| bspw.         | beispielsweise                                                                                                 |
| BVerwG        | Bundesverwaltungsgericht                                                                                       |
| bzgl.         | bezüglich                                                                                                      |
| bzw.          | beziehungsweise                                                                                                |
| ca.           | circa                                                                                                          |
| CEF-Maßnahmen | (continuous ecological functionality-measures – Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) |
| d. h.         | das heißt                                                                                                      |
| evtl.         | eventuell                                                                                                      |
| FFH           | Flora-Fauna-Habitat                                                                                            |
| FFH-RL        | Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)                                                          |
| gem.          | gemäß                                                                                                          |
| ggf.          | gegebenenfalls                                                                                                 |
| i. d. R.      | in der Regel                                                                                                   |
| inkl.         | inklusive                                                                                                      |
| i. S. v.      | im Sinne von                                                                                                   |
| i.V. m.       | in Verbindung mit                                                                                              |
| i. w. S.      | im weiteren Sinne                                                                                              |
| Kap.          | Kapitel                                                                                                        |
| LANA          | Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung                                     |
| LAU           | Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt                                                                      |
| LBP           | Landschaftspflegerischer Begleitplan                                                                           |
| LNatSchG      | Landesnaturschutzgesetz                                                                                        |
| LSG           | Landschaftsschutzgebiet                                                                                        |
| LSG-VO        | Landschaftsschutzgebiets-Verordnung                                                                            |
| LVwA          | Landesverwaltungsamt                                                                                           |
| MTB           | Messtischblatt                                                                                                 |
| n.            | nach                                                                                                           |
| NSG           | Naturschutzgebiet                                                                                              |
| o. ä.         | oder ähnlich                                                                                                   |
| o.g.          | oben genannt                                                                                                   |
| RL            | Rote Liste                                                                                                     |
| SDB           | Standarddatenbogen                                                                                             |
| SPA           | ( <u>S</u> pecial <u>P</u> rotected <u>A</u> rea) Europäisches Vogelschutzgebiet                               |



# 1 Anlass und Aufgabenstellung

## 1.1 Anlass und Zielstellung

Die Energiewende erfordert den gezielten Ausbau regenerativer Energieformen zur Reduzierung klimaschädlicher Emissionen und zur langfristigen Sicherung einer unabhängigen Energieversorgung. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Freiflächen stellt dabei ein zentrales Instrument dar, um die nationale Stromerzeugung zunehmend auf erneuerbare Quellen umzustellen.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Krackow am 13.02.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 „Agri-PV südlich Hohenholz“ beschlossen. Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung einer Agri-Photovoltaikanlage einschließlich eines Batteriespeichers südlich des Ortsteils Hohenholz auf bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 20, 21 und 22 der Flur 107 in der Gemarkung Krackow und besitzt eine Gesamtgröße von rund 102 ha. Die Planung sieht die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage mit hoch aufgeständerten, schwenkbaren Modulen vor. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt dabei als Hauptnutzung weiterhin erhalten und wird entsprechend der DIN SPEC 91434 fortgeführt. Die photovoltaische Nutzung erfolgt als Sekundärnutzung. Nach den vorliegenden Planunterlagen verbleiben rund 92 % der Fläche weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung.

Zusätzlich ist im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches die Errichtung eines Batteriespeichersystems (SO BESS) vorgesehen. Die Energiespeicheranlage dient der Speicherung und bedarfsgerechten Einspeisung erzeugter elektrischer Energie und übernimmt damit eine wichtige Funktion zur Stabilisierung der Energieversorgung im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien. Die technische Ausgestaltung der Agri-PV-Anlage erfolgt weitgehend rückbaubar. Die Modultische werden mittels gerammter Stahlkonstruktionen gegründet. Zusätzliche Flächenversiegelungen beschränken sich im Wesentlichen auf technische Nebenanlagen, Trafostationen, Zuwegungen sowie den Bereich des Batteriespeichersystems.

Im Rahmen des hier vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird daher geprüft, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten könnten. Sollten Verbotstatbestände ausgelöst werden, ist zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

## 1.2 Methodische und rechtliche Grundlagen

### 1.2.1 Rechtliche Grundlagen

**BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung):** Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, BGBl. I S. 258 (869); zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95, 99.32.



**Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes** (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV)

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

**Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LNatSchG M-V):** Vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 684).

Im BNatSchG befinden sich die Vorschriften zum speziellen Artenschutz in den §§ 44 und 45. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 der VS-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG (vom 29. Juli 2009) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Um in der Planungspraxis anwendungsfähige Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (auch im Sinne der bestehenden, von der Europäischen Kommission anerkannten Spielräume bei der Auslegung artenschutzrechtlicher Vorschriften der FFH-RL) und diese rechtlich abzusichern, wurden etliche Konkretisierungen vorgenommen. Insbesondere sind die Verbote um den Absatz 5 (aktuelle Fassung) ergänzt worden. Die entsprechenden Sätze lauten:

1. Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen  
[1.] das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für



Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

[2.] das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

[3.] das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen müssen nachgewiesen werden:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art,
- keine zumutbaren Alternativen gegeben,
- Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

Die Beurteilung, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art, vorliegen und welche Varianten für den Vorhabenträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Diese ergeben sich aus dem Kontext der Antragsunterlagen und werden in einer gesonderten Unterlage eingebracht.

## 1.2.2 Methodik

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng geschützt) sowie alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie und sonstige streng geschützte Arten oder Verantwortungsarten bezüglich projektbedingter Beeinträchtigungen betrachtet. Die Auswahl der genauen zu betrachtenden Arten findet nach dem Prinzip der Abschichtung statt.

Die **Abschichtung/ Relevanzprüfung** erfolgt über das Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet.

Dafür werden folgende Kriterien herangezogen: Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn es einen Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung gibt oder das Vorkommen einer Art aufgrund der



vorhandenen Lebensraumausstattung nicht ausgeschlossen werden kann und eine Untersuchung nicht stattfand. Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn sie gemäß der Roten Liste MV ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend ist, das bekannte Verbreitungsgebiet der Art in Mecklenburg-Vorpommern außerhalb des Wirkraumes liegt, ausgeschlossen werden kann, dass erforderliche Habitate/ Standorte der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (Lebensraum-Grobfilter nach z. B. Moore, Wälder, Magerrasen) oder die Empfindlichkeit der Art gegenüber vorhabensspezifischen Wirkfaktoren so gering ist, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten bzw. Artengruppen werden in Verbindung mit den Begehungsmitteln im Rahmen der faunistischen Erfassungen herausgefiltert und näher betrachtet. Die im Ergebnis, mit verbliebenen und damit im UG vorkommend zu betrachtenden Arten sind entweder einer Art für-Art-Beurteilung zu unterziehen oder in ökologischen Gilden gemeinsam zu prüfen. Diejenigen Vogelarten mit ähnlichen Lebensraumsprüchen können, wenn sie weder gesetzlich streng geschützt noch mindestens der Roten Liste Kategorie 3 (gefährdet) Mecklenburg-Vorpommerns zugeordnet wurden, innerhalb einer nistökologischen Gilde betrachtet werden. Durchzügler, Rastvögel oder Wintergäste, die keine Arten des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie darstellen und damit nur als Brutvögel planungsrelevant sind, werden – soweit vorhanden – ebenfalls in Gilden zusammengefasst beurteilt.

Nach der Relevanzprüfung werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die relevanten Arten geprüft (**Konfliktanalyse**). Aus diesen Ergebnissen, in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten, werden ggf. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und –minderung (z. B. Bauzeitenregelung), einschließlich der funktions-erhaltenden Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) sowie zur Kompensation und zum Risikomanagement von Beeinträchtigungen in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Die **Konfliktanalyse** wird anhand der aus § 44 (1) 1-4 BNatSchG entstehenden Verbote durchgeführt. Dabei werden drei Komplexe geprüft:

***Tötungsverbot der besonders geschützten Tiere und Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 & 4 BNatSchG)***

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?

Die Faktoren „nachstellen“ und „fangen“ kommen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen. Der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare einer Art durch ein Vorhaben stellt **nicht** automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot dar.

Vielmehr setzt ein Verstoß voraus, dass dadurch das Tötungsrisiko **signifikant**, d. h. nach der Rechtsprechung deutlich, erhöht wird. Die Bewertung, ob die Individuen der betroffenen Art durch ein Vorhaben einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt sind, erfordert im Einzelfall eine Berücksichtigung verschiedener projekt- und artbezogener Kriterien sowie



naturschutzfachlicher Parameter. Richterrechtlich wird darüber hinaus dargelegt, dass der Verbotstatbestand **nur** erfüllt ist, wenn die Verletzungen oder Tötungen über das allgemeine Lebensrisiko der betreffenden Individuen hinausgehen. Verbleibende Risiken, die für einzelne Individuen einer Art nicht ausgeschlossen werden können, erfüllen den Tatbestand nicht, da sie unter das „allgemeine Lebensrisiko“ fallen

**Störungsverbot der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)** Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die lokale Population wird anhand der Empfehlungen des ständigen Ausschusses Artenschutz der Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) [U 9] abgegrenzt.

**Beschädigungs- bzw. Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 & 4 BNatSchG)** Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?

§ 44 Abs. 5 BNatSchG ist dahingehend auslegbar, dass Verletzungen oder Tötungen, die im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftreten, den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 nur erfüllen, sofern deren ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentlicher Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen.

Kann durch Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -minderung einschließlich der CEF-Maßnahmen ein Verbotstatbestand **nicht ausgeschlossen** werden, sind die Voraussetzungen einer **Ausnahme** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde von den Verböten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u. a. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

### 1.3 Untersuchungsgebiet

Der Vorhabenstandort befindet sich südlich des Ortsteils Hohenholz sowie östlich der Ortslage Krackow innerhalb der Gemeinde Krackow im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 20, 21 und 22 der Flur 107 in der Gemarkung Krackow und



besitzt eine Gesamtgröße von rund 102 ha. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die westlich verlaufende Kreisstraße K 84. Beim Plangebiet handelt es sich überwiegend um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen innerhalb eines großräumig offenen Agrarraumes. Die Flächen werden derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt und sind durch großflächige Offenlandstrukturen mit vergleichsweise geringer Strukturvielfalt geprägt. Der Landschaftsraum weist insgesamt eine agrarisch geprägte Charakteristik mit weiträumigen Sichtbeziehungen auf.

Innerhalb sowie angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich mehrere landschaftsökologisch bedeutsame Strukturen. Im westlichen sowie östlichen Teil des Plangebietes liegen teilweise trocken gefallene Sölle. Ein weiteres trockenliegendes Soll grenzt unmittelbar nordwestlich an den Geltungsbereich an. Entlang der nordwestlichen Grenze verläuft zudem eine Feldhecke. Bei den genannten Strukturen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope. Diese werden von der Planung ausgenommen und dauerhaft erhalten. Zur Sicherung ihrer ökologischen Funktion werden umgebende Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Zusätzlich wird ein Mindestabstand von 10 m zu baulichen Anlagen eingehalten.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Biosphärenreservaten oder sonstigen nationalen Schutzgebietskategorien. Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ist das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2652-302 „Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft bei Kyritz“, welches sich in einer Entfernung von rund 1.200 m zum Vorhabenstandort befindet. Aufgrund der räumlichen Distanz sowie der fehlenden direkten funktionalen Beziehungen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes aus derzeitiger Sicht nicht zu erwarten. Der Landschaftsraum wird überwiegend durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Offenflächen geprägt. Die geplante Agri-Photovoltaikanlage wird in diesen Landschaftsraum integriert, wobei die landwirtschaftliche Hauptnutzung der Flächen weiterhin bestehen bleibt. Vorgesehen ist die Umsetzung einer Agri-PV-Anlage mit hoch aufgeständerten, schwenkbaren Modulen entsprechend den Anforderungen der DIN SPEC 91434. Die Flächen bleiben dabei weiterhin maschinell bewirtschaftbar. Nach den vorliegenden Planunterlagen verbleiben rund 92 % der Fläche weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung.

Zusätzlich ist im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches die Errichtung eines Batteriespeichersystems vorgesehen. Dieses dient der Speicherung und bedarfsgerechten Einspeisung erzeugter elektrischer Energie und stellt eine ergänzende technische Infrastruktur zur Stabilisierung der Energieversorgung dar. Die technische Umsetzung der Anlage erfolgt überwiegend mittels gerammter Stahlkonstruktionen mit geringer zusätzlicher Flächenversiegelung. Die natürlichen Bodenfunktionen bleiben dadurch weitgehend erhalten. Niederschlagswasser kann weiterhin großflächig versickern.

Die Umsetzung des Vorhabens erfordert dennoch eine landschaftsangepasste Gestaltung unter Berücksichtigung der bestehenden Offenlandcharakteristik sowie der vorhandenen Biotopstrukturen. Voraussetzung hierfür ist die konsequente Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Entwicklungsmaßnahmen während der gesamten Betriebsdauer der Anlage.



## 1.4 Bestehende Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung erheblich vorbelastet.

## 2 Beschreibung des Vorhabens und umweltrelevante Auswirkungen

### 2.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Agri-PV südlich Hohenholz“ verfolgt das Ziel, auf einer rund 102 ha großen Fläche südlich des Ortsteils Hohenholz die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage einschließlich eines Batteriespeichersystems zu schaffen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 20, 21 und 22 der Flur 107 in der Gemarkung Krackow. Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes „Agri-PV“ (SO Agri-PV) sollen hoch aufgeständerte, schwenkbare Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Wechselrichterstationen und Zaunanlagen errichtet werden. Ergänzend ist innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Batterie Energie Speicher System“ (SO BESS) die Errichtung eines Batteriespeichers einschließlich der erforderlichen technischen Infrastruktur vorgesehen.

Die Planung basiert auf dem Grundsatz einer kombinierten Flächennutzung, bei der die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin als Hauptnutzung bestehen bleibt und die photovoltaische Nutzung als Sekundärnutzung erfolgt. Die Anlage wird entsprechend den Anforderungen der DIN SPEC 91434 umgesetzt. Nach den vorliegenden Planunterlagen verbleiben rund 92 % der Fläche weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung. Vorgesehen ist eine extensive ackerbauliche Bewirtschaftung mit Ackergras- und Klee grasnutzung unter den Modultischen. Durch die hohe Aufständigung sowie die vorgesehenen Reihenabstände bleibt die maschinelle Bewirtschaftbarkeit der Flächen dauerhaft gewährleistet. Mit der Planung wird die Erzeugung regenerativer Energie auf bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen ermöglicht. Gleichzeitig dient das Vorhaben der Stabilisierung der Energieversorgung durch die ergänzende Errichtung eines Batteriespeichersystems, welches die Speicherung und bedarfsgerechte Einspeisung erzeugter Energie ermöglicht. Die Gemeinde Krackow leistet damit einen Beitrag zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen auf Bundes- und Landesebene sowie zum Ausbau erneuerbarer Energien im Sinne des § 2 EEG.

Die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes bleibt gemäß Nutzungskonzept auch nach Umsetzung der Agri-Photovoltaikanlage grundsätzlich erhalten. Vorgesehen ist eine ökologische bzw. extensivierte Bewirtschaftung mit Ackergras- und Klee grasnutzung. Hierdurch können stoffliche Einträge und die Bewirtschaftungsintensität gegenüber der bisherigen intensiven Ackernutzung reduziert werden. Unter und zwischen den Modulen entstehen zudem schmale, weniger intensiv bearbeitete Bereiche, die kleinräumig zur Entwicklung von Saum-, Deckungs- und Nahrungshabitaten beitragen können.

Im Mittelpunkt der Umweltprüfung steht die Frage, welche Auswirkungen die geplante Agri-Photovoltaikanlage einschließlich des Batteriespeichersystems auf die einzelnen Schutzgüter besitzt und in welchem Umfang diese durch geeignete Maßnahmen vermieden, minimiert oder kompensiert



werden können. Für das Schutzgut Mensch werden insbesondere mögliche bauzeitliche Belastungen, visuelle Wirkungen im Landschaftsraum sowie potenzielle Blendwirkungen betrachtet. Aufgrund der vergleichsweise geringen Bauhöhen, der Vorbelastung des Landschaftsraumes durch intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie der großen Entfernungen zu sensiblen Nutzungen sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Die Bewertung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft zeigt, dass durch die überwiegend rückbaubare Bauweise mittels Ramppfosten, den weitgehenden Verzicht auf flächige Fundamentierungen sowie die geringe zusätzliche Versiegelung die natürlichen Bodenfunktionen überwiegend erhalten bleiben. Niederschlagswasser kann weiterhin großflächig versickern. Die Teilverschattung durch die Modultische führt zudem zu einer Reduzierung der Verdunstung und kann lokal stabilisierend auf die Bodenfeuchte wirken. Schadstoff- oder luftverunreinigende Emissionen gehen vom Betrieb der Anlage nicht aus. Besondere Bedeutung kommt den Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu. Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope, darunter Sölle und Feldhecken, die von der Planung ausgenommen werden und dauerhaft erhalten bleiben. Um diese Strukturen werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt ergänzend im gesonderten Artenschutzfachbeitrag. Die dort ermittelten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden in die Gesamtbewertung des Umweltberichtes integriert.

Insgesamt gewährleistet der Umweltbericht, dass die mit der Planung verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nachvollziehbar erfasst, bewertet und im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden. Die Planung ermöglicht damit die Realisierung einer Agri-Photovoltaikanlage einschließlich eines Batteriespeichers unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der weiterhin vorgesehenen landwirtschaftlichen Hauptnutzung der Flächen.

## **2.2 Darstellung der grundsätzlichen Projektwirkungen**

Im Folgenden werden speziell die für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit relevanten Vorhabenwirkungen erläutert.

### **2.2.1 Baubedingte Auswirkungen**

Als baubedingte Wirkungen auf streng geschützte Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie europäische Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- visuell-akustische Störungen, wie Licht-, Lärm- und Bewegungsreize, insbesondere Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekte durch Schallimmissionen (Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG,
- Emissionen von Staub und Luftschadstoffen durch Baufahrzeuge und Bauaktivitäten (z. B. Erdarbeiten), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG,
- Verlust oder Verletzungen von Individuen der beurteilungsrelevanten Arten durch Überfahren oder Bauarbeiten (z. B. Erdarbeiten), soweit diese Wirkungen nicht mit der Flächeninanspruchnahme im unmittelbaren Zusammenhang stehen und dort bewertet



werden, indirekte Tötung durch Vergrämen bei ungünstigen Witterungsbedingungen (kühle Temperaturen, ggf. Frost, Feuchte) oder erhöhtem Prädationsrisiko (tags ausfliegende Fledermäuse, flugunfähige Jungvögel), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG,

- Beeinträchtigung von Bauwerken und damit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG,

### 2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Barrierewirkung durch Einfriedung möglich: Durch die Einzäunung der Fläche können kleinflächige Barrieren für Klein- und Mittelsäuger entstehen und eine Nutzung der Fläche für ebendiese unterbunden werden.

## 3 Relevanzprüfung - Ermittlung der untersuchungsrelevanten Arten

Zur Ermittlung der im Rahmen des Vorhabens relevanten Tierarten wird im Zuge der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Relevanzprüfung) zunächst eine umfassende Bewertung des Habitatpotenzials vorgenommen. Diese Untersuchung konzentriert sich auf die Biotoptypen, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabens festgestellt wurden. Dabei wird geprüft, inwiefern diese Biotoptypen geeignete Lebensräume für die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten, für alle europäischen Vogelarten sowie für sogenannte Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) darstellen. Ziel ist es, potenziell betroffene Arten zu identifizieren, die durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Diese Prüfung bildet eine wesentliche Grundlage für die weitere Planung, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Sicherstellung eines effektiven Schutzes der betroffenen Arten und ihrer Lebensräume. In diesem Kontext wird nicht nur die Eignung der Biotoptypen für einzelne Arten bewertet, sondern auch das Vorkommen spezifischer Habitatmerkmale, die für den Lebenszyklus dieser Arten von entscheidender Bedeutung sind, umfassend analysiert.

### 3.1 Relevanzprüfung Vögel

Das zu untersuchende Artenspektrum umfasst insbesondere die Artengruppe der Vögel. Im Rahmen der Vorbereitungen für den vorliegenden artenschutzfachlichen Beitrag wurden spezifische Kartierungen zum Vorkommen streng geschützter Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraums durchgeführt. Diese Erhebungen hatten das Ziel, relevante Brutvogelarten zu identifizieren und deren Bestand im Hinblick auf das geplante Vorhaben zu dokumentieren. Die gewonnenen Daten und Erkenntnisse wurden in den vorliegenden Artenschutzfachbeitrag integriert, um eine fundierte Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung bereitzustellen.

#### Brutvögel

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzfachbeitrags wurde ein besonderer Fokus auf die Artengruppe der Vögel gelegt. Zur Erfassung der Avifauna innerhalb des Wirkraums des Bebauungsplans Nr. 8 „Agri-PV südlich Hohenholz“ wurden im Jahr 2024 umfassende Brutvogelkartierungen durchgeführt. Ziel der Untersuchungen war die Erfassung des im Plangebiet



und dessen Umfeld vorkommenden Artenspektrums, die Lokalisierung von Brutrevieren sowie die Identifizierung artenschutzrechtlich relevanter Vorkommen als Grundlage für die Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens. Die Erfassungen erfolgten nach den anerkannten Methodenstandards der Revierkartierung gemäß Südbeck et al. (2005) und orientierten sich an den fachlichen Vorgaben der Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE M-V). Die erhobenen Daten wurden ausgewertet und in einer artspezifischen Übersicht zusammengeführt. Diese enthält sämtliche im Plangebiet (PG) und erweiterten Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesenen Vogelarten einschließlich ihrer naturschutzfachlichen Einstufung nach den Roten Listen Mecklenburg-Vorpommerns und Deutschlands, ihres Schutzstatus nach der EU-Vogelschutzrichtlinie, dem Bundesnaturschutzgesetz sowie der Bundesartenschutzverordnung. Darüber hinaus werden die jeweiligen Revierzahlen differenziert nach Plangebiet und Umfeld dargestellt. Im Rahmen der Kartierungen konnten insgesamt 23 Vogelarten nachgewiesen werden. Hierzu zählen 16 Brutvogelarten beziehungsweise Arten mit Brutverdacht, drei Nahrungsgäste sowie drei Arten, die ausschließlich im Überflug registriert wurden. Von besonderer Bedeutung sind die Nachweise typischer Offenlandarten wie Feldlerche (*Alauda arvensis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*).

Hervorzuheben ist zudem der Brutnachweis des Kranichs (*Grus grus*) in einem Soll innerhalb des Untersuchungsraumes. Die Feldlerche stellt mit insgesamt 27 Revieren innerhalb des Plangebiets die mit Abstand häufigste Brutvogelart dar und besitzt für die artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens eine besondere Relevanz. Vorhabenbedingt können insbesondere während der Bauphase temporäre Störungen von Brut- und Nahrungshabitaten auftreten. Ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Individuenverluste während der Brutzeit nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher die Umsetzung einer Bauzeitenregelung (VM1) vorgesehen. Durch die zeitliche Steuerung von Baufeldfreimachung und Vegetationsrückschnitt außerhalb der Brutperiode wird sichergestellt, dass Konflikte mit brütenden Vogelarten wirksam vermieden werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Rahmen der faunistischen Erhebungen festgestellten Brut- und Gastvogelarten. Die dort dargestellten Nachweise bilden die Grundlage für die nachfolgende artenschutzrechtliche Konfliktanalyse und Bewertung:

Tabelle 1: Übersicht der im PG und UG nachgewiesenen Vogelarten

| Artname           |                               | Status    | Rote Liste |          | VSchRL<br>Anhang I | EUArt<br>SchV | BArtS<br>chV | Anzahl<br>Reviere |          |
|-------------------|-------------------------------|-----------|------------|----------|--------------------|---------------|--------------|-------------------|----------|
| deutsch           | wissenschaftlich              |           | MV         | D        |                    |               |              | PG                | UG       |
| Amsel             | <i>Turdus merula</i>          | BV        |            |          |                    |               |              | 1                 | 2        |
| Buchfink          | <i>Fringilla coelebs</i>      | BVV       |            |          |                    |               |              | 2                 | 4        |
| Dorngrasmücke     | <i>Sylvia communis</i>        | BVV       |            |          |                    |               |              |                   | 1        |
| <b>Feldlerche</b> | <b><i>Alauda arvensis</i></b> | <b>BV</b> | <b>3</b>   | <b>3</b> |                    |               |              | <b>27</b>         | <b>5</b> |



## Umweltplanung – Artenschutzgutachten Fetzko

M.Sc. Stephan Fetzko | Fachgutachter für Umweltplanung und Artenschutz

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 8  
Sondergebiet „Agri-Photovoltaik südlich Hohenholz“ der Gemeinde Krackow

Stand 2026

|                                  |                                 |            |          |          |            |          |           |           |           |
|----------------------------------|---------------------------------|------------|----------|----------|------------|----------|-----------|-----------|-----------|
| Feldsperling                     | <i>Passer montanus</i>          | BV         | 3        | V        |            |          |           |           | 1         |
| Goldammer                        | <i>Emberiza citrinella</i>      | BV         | V        |          |            |          |           |           | 4         |
| <b>Grauammer</b>                 | <b><i>Emberiza calandra</i></b> | <b>BvV</b> | <b>V</b> | <b>V</b> |            |          | <b>sg</b> | <b>2</b>  | <b>2</b>  |
| Grünfink                         | <i>Carduelis chloris</i>        | BvV        |          |          |            |          |           |           | 1         |
| Jagdfasan                        | <i>Phasianus colchicus</i>      |            |          |          |            |          |           | -         | -         |
| Klappergrasmücke                 | <i>Sylvia curruca</i>           | BvV        |          |          |            |          |           |           | 2         |
| Kohlmeise                        | <i>Parus major</i>              | BvV        |          |          |            |          |           | 1         | 2         |
| <b>Kranich</b>                   | <b><i>Grus grus</i></b>         | <b>BV</b>  |          |          | <b>A I</b> | <b>A</b> |           | <b>1</b>  |           |
| Mauersegler                      | <i>Apus apus</i>                | NG         |          |          |            |          |           |           |           |
| Mönchsgrasmücke                  | <i>Sylvia atricapilla</i>       | BvV        |          |          |            |          |           | 3         | 2         |
| Rauchschnäbel                    | <i>Hirundo rustica</i>          | NG         | V        | V        |            |          |           |           |           |
| Rotkehlchen                      | <i>Erithacus rubecula</i>       | BvV        |          |          |            |          |           | 1         | 1         |
| Star                             | <i>Sturnus vulgaris</i>         | NG         |          | 3        |            |          |           |           |           |
| Stockente                        | <i>Anas platyrhynchos</i>       | BvV        |          |          |            |          |           | 1         |           |
| Wiesenschafstelze                | <i>Motacilla flava</i>          | BvV        | V        |          |            |          |           |           | 1         |
| Zilpzalp                         | <i>Phylloscopus collybita</i>   | BvV        |          |          |            |          |           | 1         | 1         |
| <b>Brutvögel (BV, inkl. BvV)</b> |                                 | <b>16</b>  | <b>5</b> | <b>3</b> | <b>1</b>   | <b>1</b> | <b>1</b>  | <b>40</b> | <b>29</b> |
| <b>Gastvögel (NG)</b>            |                                 | <b>3</b>   | <b>1</b> | <b>2</b> |            |          |           |           |           |
| <b>Gesamt</b>                    |                                 | <b>19</b>  | <b>6</b> | <b>5</b> | <b>1</b>   | <b>1</b> | <b>1</b>  | <b>40</b> | <b>29</b> |
| <b>Überflüge (inkl. kr)</b>      |                                 |            |          |          |            |          |           |           |           |
| Kolkrabe                         | <i>Corvus corax</i>             | Ü          |          |          |            |          |           |           |           |
| Nebelkrähe                       | <i>Corvus cornix</i>            | Ü          |          |          |            |          |           |           |           |
| Rabenkrähe                       | <i>Corvus corone</i>            | Ü          |          |          |            |          |           |           |           |

### Anmerkungen zu den Spalten:

Status MV / D: Gefährdung laut Roter Liste Mecklenburg-Vorpommern bzw. Deutschland (z. B. RL 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste)

VsSchRL Anhang I / EUArtSchV / BArtSchV: Hinweis auf besonderen Schutz nach EU- oder nationalem Recht

PG / UG: Anzahl der Reviere im konkreten Plangebiet bzw. im weiteren Untersuchungsraum

SG: Singulärer Nachweis außerhalb der Revierbildung (Einzelvogel, Rufkontakt etc.)



NG: Nicht-brütende Gastvögel

### Arten mit besonderer Relevanz.

**Feldlerche** (*Alauda arvensis*) – Rote Liste MV & D: Kategorie 3 (gefährdet); typischer Offenlandbrüter mit insgesamt 27 Revieren im PG/UG.

**Grauammer** (*Emberiza calandra*) – Rote Liste MV: V; D: V (Vorwarnliste); streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG i. V. m. § 1 BArtSchV und Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV; Art strukturreicher Agrarlandschaften mit Rückgangstendenzen durch Habitatverlust.

**Kranich** (*Grus grus*) – Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Diese drei Arten werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrags einzeln auf ihre potenzielle Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG geprüft. Für alle weiteren Brutvogelarten ist eine gruppenbezogene Bewertung im Rahmen ökologischer Gilden möglich. Diese Einschätzung stützt sich auf die ausgeprägte landwirtschaftliche Prägung des Untersuchungsgebiets, den geringen Strukturreichtum sowie die habitatökologische Bindung der nachgewiesenen Arten. Temporäre Störungen nahrungssuchender Brutvögel während der Bauphase sowie ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um dem entgegenzuwirken, ist die Umsetzung einer bauzeitlichen Vermeidungsmaßnahme (VM1 – Brutzeitenregelung) zwingend erforderlich. Die Feldlerche, die Grauammer und der Kranich werden in einer einzelartbezogenen Bewertung behandelt, während alle weiteren Arten im Rahmen der gildenbezogenen Gruppenprüfung erfasst werden.

### Zug- und Rastvögel

Eine Beeinträchtigung rastender Großvogelarten durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Agri-Photovoltaikanlage kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Diese Einschätzung stützt sich auf die bestehende anthropogene Prägung des Untersuchungsgebiets, das durch intensive landwirtschaftliche Nutzung charakterisiert ist und somit lediglich eingeschränkt als Rast- oder Ruhehabitat für Großvogelarten geeignet ist. Ebenso zeigen die durch die Zug- und Rastvogelkartierungen aufgenommenen Daten, dass auch rastende Greifvögel sowie Kleinvögel nicht durch die geplante Solaranlage beeinträchtigt werden dürften. Die landwirtschaftlich geprägte Struktur des Gebiets und die damit verbundene Habitatnutzung weisen darauf hin, dass keine relevanten Störungen oder Lebensraumverluste für diese Artengruppen zu erwarten sind.

### Weißstorch

Ergänzend wurde die potenzielle Bedeutung des Vorhabengebietes als Nahrungshabitat für den Weißstorch (*Ciconia ciconia*) berücksichtigt. Nach Angaben des Landkreises befindet sich ein besetzter Weißstorchhorst innerhalb des erweiterten Betrachtungsraums von etwa 2 km zum Vorhabenbereich. Eine direkte Betroffenheit der Fortpflanzungsstätte ist durch das Vorhaben ausgeschlossen, da weder der Horststandort noch potenzielle Brut- oder Ruhebereiche in Anspruch genommen werden.



Der Vorhabenbereich wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt und bleibt auch nach Umsetzung der Agri-Photovoltaikanlage weiterhin Bestandteil der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Die Flächen stehen damit grundsätzlich auch künftig als potenzielles Nahrungshabitat zur Verfügung. Eine vollständige Entwertung oder dauerhafte Aufgabe der Nahrungsflächen ist vorhabenbedingt nicht zu erwarten. Darüber hinaus werden im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhaben bei Lebehn zusätzliche Extensivierungsmaßnahmen auf einer Fläche von rund 15,6 ha umgesetzt. Die Entwicklung extensiv bewirtschafteter Grünland- und Offenlandstrukturen führt zu einer Verbesserung des Nahrungsangebotes für den Weißstorch und stärkt die Habitatfunktionen im Umfeld des bekannten Horststandortes.

Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben essenzielle Nahrungshabitate des Weißstorchs beeinträchtigt werden oder eine Verschlechterung der Erhaltungsbedingungen der lokalen Brutvorkommen eintritt.

#### Ergebnis artenschutzrechtliche Vorprüfung Vögel:

- Die auf der Roten Liste mit 3 geführten **Feldlerche**, die **Grauammer** und der **Kranich** sind aufgrund ihres Gefährdungsstatus einzeln zu betrachten
- Die Prüfung der Verbotstatbestände für alle anderen Arten kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Vorhabensgebiets artenübergreifend für die gesamte Artengruppe in ökologischen Gilden vorgenommen werden.

### **3.2 Relevanzprüfung Säugetiere (außer Fledermäuse)**

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß den artenschutzrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme kann für sämtliche Säugetiere – mit Ausnahme der Fledermäuse – ausgeschlossen werden. Auch für Großwildarten wie Niederwild, Rehwild, Rotwild, Damwild sowie den Wolf sind keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Insbesondere für das Niederwild wird eine gezielte Maßnahme zur Gewährleistung der Durchgängigkeit des Lebensraums umgesetzt: Unter dem geplanten Schutzzaun wird ein spezieller Durchlass freigehalten. Dieser dient dazu, die natürliche Wanderung und Bewegungsmuster des Niederwilds auch nach der Umsetzung der Maßnahme aufrechtzuerhalten und eine Fragmentierung des Lebensraums zu vermeiden. Durch diese Vorkehrungen wird sichergestellt, dass die geplante Baumaßnahme keine wesentlichen Beeinträchtigungen für diese Tiergruppen verursacht.

- Eine weitere, nähere Betrachtung ist daher im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht erforderlich. Eine rechtliche Relevanz nach §44 BNatSchG besteht nicht.

### **3.3 Relevanzprüfung Fledermäuse**

Potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse innerhalb des Plangebiets konnten im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt werden. Aufgrund der überwiegend durch intensiv genutzte Ackerflächen geprägten Habitatausstattung sowie des Fehlens geeigneter Höhlen-, Spalten- oder Gebäudestrukturen ist eine regelmäßige Nutzung des Vorhabenbereichs als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Fledermäusen nicht zu erwarten.



Die Untersuchungsergebnisse belegen jedoch eine hohe Bedeutung des Plangebiets als Jagdhabitat für mehrere Fledermausarten. Im Untersuchungsraum wurden die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) sowie der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) nachgewiesen. Die Arten nutzen insbesondere die vorhandenen Vegetationsränder, Gehölzstrukturen, offenen Ackerflächen sowie die angrenzenden Wald- und Gehölzbereiche zur Nahrungssuche.

Die strukturreichen Randbereiche stellen dabei wichtige Jagdräume dar, während lineare Landschaftselemente wie Hecken, Gehölzsäume und Wege zusätzlich als Leitstrukturen zwischen Quartieren und Jagdgebieten fungieren. Die hohe Aktivität der nachgewiesenen Arten verdeutlicht die ökologische Funktion des Plangebiets als Bestandteil eines großräumigen Nahrungshabitatkomplexes. Insbesondere das Zusammenspiel aus offenen Jagdflächen und strukturgebenden Gehölzbereichen schafft günstige Voraussetzungen für die nächtliche Nahrungssuche. Die vorhandenen Landschaftsstrukturen weisen daher eine erhöhte Bedeutung für die lokale Fledermausfauna auf. Vorhabenbedingt können insbesondere während der Bauphase temporäre Störungen der Jagdhabitate nicht vollständig ausgeschlossen werden. Darüber hinaus können Veränderungen der Habitatqualität durch den Verlust oder die Beeinträchtigung strukturgebender Landschaftselemente sowie durch zusätzliche Lichtemissionen zu einer Einschränkung der Habitatnutzung führen. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sind daher geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Hierzu zählen insbesondere der Erhalt vorhandener Gehölz- und Saumstrukturen als wesentliche Jagd- und Leitstrukturen sowie die Vermeidung beziehungsweise Minimierung künstlicher Beleuchtung im Anlagenbereich. Sofern Beleuchtung unvermeidbar ist, sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungssysteme einzusetzen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der genutzten Jagdhabitate im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden kann.

- Die Artengruppe Fledermäuse im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung näher zu betrachten.
- Die Prüfung der Verbotstatbestände kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Vorhabensgebiets artenübergreifend für die gesamte Artengruppe vorgenommen werden.

### 3.4 Relevanzprüfung Reptilien

Im Rahmen der Reptilienkartierung im Plangebiet der geplanten Agri-Photovoltaikanlage Hohenholz konnten weder im Zuge der systematischen Begehungen noch durch spontane Sichtungen oder indirekte Hinweise Vorkommen von Reptilienarten festgestellt werden.

Aufgrund der intensiv ackerbaulichen Nutzung, der geringen Strukturvielfalt sowie des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen für Fortpflanzung, Thermoregulation oder Überwinterung besitzt das Gebiet keine Bedeutung als Lebensraum für planungsrelevante Reptilienarten, insbesondere für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Blindschleiche (*Anguis fragilis*). Auch die Randbereiche, die grundsätzlich gewisse Potenziale aufweisen zeigten keine Hinweise auf aktuelle Nutzung.



- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Reptilien ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht erforderlich.

### 3.5 Relevanzprüfung Amphibien

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans in Hohenholz der Gemeinde Krackow konnten im Rahmen der Amphibienkartierung keine planungsrelevanten Amphibienarten nachgewiesen werden. Die Untersuchungen erfolgten im Zeitraum Mai bis Juli 2025 unter Anwendung kombinierter Methoden (visuelle Begehungen, Rufkontrollen, Gewässeruntersuchungen mit Hand- und Teleskopkescher) und umfassten die Hauptaktivitäts- und Fortpflanzungsperiode potenziell vorkommender Arten.

Im südlichen Teil des Plangebiets befindet sich ein kleines, temporär wasserführendes Kleingewässer, das als zentrales Untersuchungselement herangezogen wurde. Das Soll weist aufgrund seiner Lage und Struktur grundsätzlich ein gewisses Habitatpotenzial für Amphibien auf. Die angrenzenden Acker- und Saumbereiche sind aufgrund der intensiven Nutzung, der geringen Strukturvielfalt und der regelmäßigen Störreize nicht als geeignete Landlebensräume einzustufen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Amphibien ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen nicht erforderlich.

### 3.6 Relevanzprüfung Fische

Im Zuge der Umsetzung der geplanten Baumaßnahme erfolgt kein Eingriff in Oberflächengewässer, die potenzielle Lebensräume für streng geschützte Fischarten in Mecklenburg-Vorpommern darstellen. Aufgrund des vollständigen Ausschlusses einer direkten oder indirekten Beeinträchtigung dieser Gewässer ist eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von streng geschützten Fischarten durch das Vorhaben nach aktueller Einschätzung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung mit Sicherheit auszuschließen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Fische ist nicht erforderlich.

### 3.7 Relevanzprüfung Schmetterlinge

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan in Hohenholz wurden die potenziell vorkommenden Nachfalterarten Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) und Pfaffenhütchen-Wellrandspanner (*Artiora evonymaria*) geprüft. Beide Arten finden im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor, sodass von einer reproduzierenden Population in diesem Bereich nicht auszugehen ist. Geeignete Raupenfutterpflanzen wie Weidenröschen (*Epilobium spp.*) und Nachtkerzen (*Oenothera spec.*), die als wesentliche Habitate für den Nachtkerzenschwärmer dienen, sind aufgrund der anthropogenen Prägung des Untersuchungsgebiets nicht vorhanden. Eine Betroffenheit dieser streng geschützten Art durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

Auch für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*), eine streng geschützte Offenlandart, fehlen im Untersuchungsgebiet die notwendigen Futterpflanzen. Reproduzierende Vorkommen dieser Art sind demnach nicht anzunehmen, wodurch eine Beeinträchtigung durch die geplante Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Weitere besonders oder streng geschützte Tagfalter- und Nachfalterarten sind aus ähnlichen Gründen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Vor diesem



Hintergrund ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ausgeschlossen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Schmetterlinge ist nicht erforderlich.

### 3.8 Relevanzprüfung Libellen

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist ausgeschlossen. Eine weitere, nähere Betrachtung ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht erforderlich.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Libellen ist nicht erforderlich.

### 3.9 Relevanzprüfung Xylobionte Käfer

Xylobionte Käfer sind zumindest in wesentlichen Abschnitten ihres Lebenszyklus, insbesondere in ihrer Fortpflanzung, an Gehölze (sowohl lebende als auch tote) gebunden. Diese Habitatstrukturen sind aufgrund der anthropogenen Überprägung des Vorhabengebietes nicht in optimaler Ausprägung vorhanden. Insbesondere fehlen alte Eichen und genügend Totholz. Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist daher ausgeschlossen.

- Eine Beeinträchtigung der Insektengruppe Käfer durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

### 3.10 Relevanzprüfung Weichtiere (Mollusken)

Das Vorkommen von streng geschützten Weichtieren ist im Vorhabengebiet aufgrund der vorgefundenen Biotope und Strukturen im Untersuchungsgebiet aufgrund der Vorbelastung der Fläche auszuschließen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Weichtiere ist nicht erforderlich.

### 3.11 Relevanzprüfung Pflanzen

Das Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten und Flechten ist im Geltungsbereich aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Vorhabengebietes und im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehungen als ausgeschlossen anzunehmen.

### 3.12 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

Nach Vorprüfung der einzelnen Artengruppen werden die Nachfolgenden untersucht und dargestellt:

- Artengruppe der Brutvögel (Gilden)
- Einzelartprüfung Feldlerche, Grauammer, Kranich
- Artengruppe der Fledermäuse



## 4 Konfliktanalyse Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die grundsätzlich in Betracht kommenden, artenschutzrechtlich relevanten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens sind in Kapitel 2.2 des vorliegenden Fachbeitrags detailliert beschrieben.

### 4.1 Konfliktanalyse Brutvögel

Auf Grundlage der im Jahr 2024 durchgeführten Brutvogelkartierung wurden im Planungs- und Untersuchungsgebiet insgesamt 23 Vogelarten nachgewiesen. Hierzu zählen 16 Brutvogelarten beziehungsweise Arten mit Brutverdacht, drei Nahrungsgäste sowie drei Arten, die ausschließlich im Überflug registriert wurden. Die Brutvogelfauna wird überwiegend durch typische Arten der offenen Agrarlandschaft sowie strukturgebundene Arten der Feldhecken, Gehölzsäume und kleinflächigen Gehölzbestände geprägt. Von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung sind die Nachweise der Feldlerche (*Alauda arvensis*), der Goldammer (*Emberiza citrinella*), der Grauammer (*Emberiza calandra*), des Feldsperlings (*Passer montanus*) sowie des Kranichs (*Grus grus*).

Mehrere dieser Arten werden in den Roten Listen Mecklenburg-Vorpommerns beziehungsweise Deutschlands geführt oder besitzen aufgrund ihres Schutzstatus eine besondere artenschutzrechtliche Relevanz. Die erfasste Artenzusammensetzung verdeutlicht die hohe Bedeutung des Untersuchungsraumes für Offenlandvögel. Insbesondere die großflächigen Ackerstandorte bieten geeignete Brut- und Nahrungshabitate für bodenbrütende Arten. Hervorzuheben ist die Feldlerche, die mit insgesamt 27 Revieren innerhalb des Plangebiets und weiteren fünf Revieren im Untersuchungsgebiet die dominante Brutvogelart darstellt. Darüber hinaus wurden mit Goldammer, Grauammer und Wiesenschafstelze weitere charakteristische Arten der Agrarlandschaft nachgewiesen. Die vorhandenen Feldhecken, Gehölzsäume und kleineren Gehölzbestände übernehmen ergänzend wichtige Funktionen als Brut- und Rückzugsräume für strukturgebundene Arten wie Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen oder Zilpzalp. Besondere Bedeutung kommt zudem dem Brutnachweis des Kranichs (*Grus grus*) zu.

Im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes wurde ein Gelege in einem Soll festgestellt. Der Kranich zählt zu den Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie und besitzt aufgrund seiner Empfindlichkeit gegenüber Störungen während der Brutzeit eine erhöhte artenschutzrechtliche Relevanz. Vorhabenbedingt können insbesondere während der Bauphase temporäre Störungen von Brut- und Nahrungshabitaten auftreten. Ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen sind Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Individuenverluste während der Brutperiode nicht vollständig auszuschließen. Betroffen sind hierbei insbesondere bodenbrütende Offenlandarten wie die Feldlerche sowie strukturgebundene Brutvogelarten in den randlichen Gehölz- und Heckenbereichen.

Darüber hinaus können temporäre Störwirkungen durch Bautätigkeiten im Umfeld des Kranichbrutplatzes auftreten. Aus den Vorgaben des § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V ergibt sich für den vorliegenden Fall kein pauschales gesetzliches Ausschlusskriterium für das Vorhaben. Für Kraniche, die



in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz selbst als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 m um den Brutplatz als Horstschutzzone II. Das Verbot land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Maßnahmen gilt für diese Konstellation nicht. Maßgeblich ist daher, dass der Brutplatz selbst, hier das Soll einschließlich seiner Rand- und Uferstrukturen, nicht in Anspruch genommen und in seinem Charakter nicht verändert wird. Da das Soll erhalten bleibt, nicht überbaut wird und keine Entfernung von Bestockungen oder sonstige Veränderung des Brutplatzcharakters vorgesehen ist, steht § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V der Planung nicht grundsätzlich entgegen. Ergänzend werden störungsbedingte Beeinträchtigungen während der Kranichbrutzeit durch die vorgesehene Bauzeitenregelung und die ökologische Baubegleitung vermieden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (VM4) können erhebliche Beeinträchtigungen der festgestellten Brutvogelgemeinschaft vermieden werden.

Zur Vermeidung störungsbedingter Beeinträchtigungen während der Kranichbrutzeit sind störungsintensive Bauarbeiten im relevanten Umfeld des Brutplatzes im Zeitraum vom 01.03. bis 31.05. auszuschließen. Abweichungen hiervon sind nur zulässig, wenn vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine Besatzkontrolle durchgeführt wurde und keine besetzten Brutplätze oder regelmäßig genutzten Aufenthaltsbereiche des Kranichs im Wirkungsbereich festgestellt werden. Bei Nachweis eines besetzten Brutplatzes sind störungsintensive Arbeiten bis zum Abschluss der Brut- und Aufzuchtzeit auszusetzen oder in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung räumlich bzw. zeitlich anzupassen.

Ergänzend wurde die potenzielle Bedeutung des Vorhabengebietes als Nahrungshabitat für den Weißstorch (*Ciconia ciconia*) berücksichtigt. Nach Angaben des Landkreises befindet sich ein besetzter Weißstorchhorst innerhalb des erweiterten Betrachtungsraums von etwa 2 km zum Vorhabenbereich. Eine direkte Betroffenheit der Fortpflanzungsstätte ist durch das Vorhaben ausgeschlossen, da weder der Horststandort noch potenzielle Brut- oder Ruhebereiche in Anspruch genommen werden.

Der Vorhabenbereich wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt und bleibt auch nach Umsetzung der Agri-Photovoltaikanlage weiterhin Bestandteil der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Die Flächen stehen damit grundsätzlich auch künftig als potenzielles Nahrungshabitat zur Verfügung. Eine vollständige Entwertung oder dauerhafte Aufgabe der Nahrungsflächen ist vorhabenbedingt nicht zu erwarten. Darüber hinaus werden im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhaben bei Lebehn zusätzliche Extensivierungsmaßnahmen auf einer Fläche von rund 15,6 ha umgesetzt. Die Entwicklung extensiv bewirtschafteter Grünland- und Offenlandstrukturen führt zu einer Verbesserung des Nahrungsangebotes für den Weißstorch und stärkt die Habitatfunktionen im Umfeld des bekannten Horststandortes. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben essenzielle Nahrungshabitate des Weißstorchs beeinträchtigt werden oder eine Verschlechterung der Erhaltungsbedingungen der lokalen Brutvorkommen eintritt.

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich besonders relevanten Arten Feldlerche (*Alauda arvensis*), Grauammer (*Emberiza calandra*) und Kranich (*Grus grus*) einer vertieften Einzelartenbetrachtung unterzogen. Die übrigen nachgewiesenen Brutvogelarten werden anschließend zusammenfassend im Rahmen ökologischer Gilden bewertet.



#### 4.1.1 Einzelartbetrachtung Feldlerche

| Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                            |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                            |  |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art<br><input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>Rote Liste Status</b><br>Bundesland: 3<br>Deutschland: 3<br>Europäische Union: - | <b>Biogeographische Region</b><br>(in der das Vorhaben sich auswirkt):<br><input type="checkbox"/> Atlantische Region<br><input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region<br><input type="checkbox"/> Alpine Region |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                     | <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt                                                                                                                                                                             |  |
| <b>2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                            |  |
| <p>VM 1: Brutzeitenregelung</p> <p>Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM 1 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.</p> <p>Ergänzend wird mit der CEF-1 / Multifunktionalen Ausgleichsmaßnahme in der Gemarkung Lebehn die Entwicklung extensiver Offenlandlebensräume für Bodenbrüter sowie Zug- und Rastvögel gesichert. Die Maßnahme stärkt die Habitatfunktionen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhaben und trägt dazu bei, die ökologische Funktion betroffener Offenlandlebensräume dauerhaft zu erhalten.</p> |                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                            |  |
| <b>3. Verbotsverletzungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                            |  |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <input type="checkbox"/> ja                                                         | <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                   |  |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <input type="checkbox"/> ja                                                         | <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                   |  |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <input type="checkbox"/> ja                                                         | <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                   |  |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <input type="checkbox"/> ja                                                         | <input type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                              |  |
| <b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b> (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                            |  |
| Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                            |  |



### Einzelartbetrachtung und Artenschutzrechtliche Bewertung Feldlerche (*Alauda arvensis*):

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) stellt mit insgesamt 27 Revieren innerhalb des Plangebiets die dominante Brutvogelart des Vorhabengebiets dar. Die Art nutzt die großflächigen, weitgehend gehölzfreien Ackerstandorte als Brut-, Nahrungs- und Balzhabitat. Aufgrund ihrer ausgeprägten Bindung an offene Agrarlandschaften besitzt sie eine besondere Relevanz für die artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens.

Mit der Umsetzung der geplanten Agri-Photovoltaikanlage erfolgt keine vollständige Aufgabe der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung. Die Fläche bleibt auch künftig Bestandteil der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, wird jedoch durch die hoch aufgeständerten Modultische, technische Nebenanlagen und die Einfriedung strukturell verändert. Gegenüber dem derzeit weitgehend offenen Ackerstandort ist daher von einer teilweisen Veränderung der Habitatqualität für Offenlandarten auszugehen. Für die Feldlerche können sich hierdurch lokale Verlagerungen einzelner Brutreviere sowie eine veränderte Nutzung der Flächen innerhalb des Anlagenbereiches ergeben.

Ein vollständiger Verlust der Offenlandfunktionen ist aufgrund der weiterhin vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzung, der verbleibenden unversiegelten Flächen sowie der Abstände zwischen den Modulreihen nicht zu erwarten. Gleichwohl wird vorsorglich davon ausgegangen, dass die Habitatfunktion innerhalb des Plangebietes nicht in vollem Umfang unverändert erhalten bleibt. Die gemäß Nutzungskonzept vorgesehene ökologische bzw. extensivierte Bewirtschaftung sowie die schmalen, weniger intensiv bearbeiteten Bereiche unter und zwischen den Modulen können ergänzend zur Erhaltung einzelner Nahrungs- und Deckungsfunktionen innerhalb des Plangebietes beitragen. Zur funktionalen Sicherung betroffener Offenlandlebensräume wird daher ergänzend die externe CEF-1 / Multifunktionale Ausgleichsmaßnahme in der Gemarkung Lebehn umgesetzt. Durch die Entwicklung extensiver Offenlandlebensräume auf ca. 15,6 ha werden zusätzliche Brut-, Nahrungs-, Rast- und Rückzugsräume für Bodenbrüter sowie Zug- und Rastvögel geschaffen. Unter Berücksichtigung der fortbestehenden Teilfunktionen innerhalb des Plangebietes, der angrenzenden Agrarflächen sowie der externen CEF-1-Maßnahme bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der externen CEF-1 / Multifunktionalen Ausgleichsmaßnahme ist nicht davon auszugehen, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 BNatSchG eintreten. Zwar führt die Agri-Photovoltaikanlage zu einer technischen Strukturierung und teilweisen Veränderung des bislang offenen Ackerstandortes, jedoch bleiben aufgrund der fortgeführten landwirtschaftlichen Nutzung, der unversiegelten Teilflächen und der verbleibenden nutzbaren Offenlandbereiche wesentliche Habitatfunktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten. Ergänzend werden durch die CEF-1-Maßnahme in der Gemarkung Lebehn extensive Offenlandlebensräume entwickelt, sodass ein populationsrelevanter Rückgang der lokalen Feldlerchenpopulation nicht zu erwarten ist.



#### 4.1.2 Einzelartbetrachtung Grauammer

| Grauammer ( <i>Emberiza calandra</i> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                            |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                            |  |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art<br><input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>Rote Liste Status</b><br>Bundesland: V<br>Deutschland: V<br>Europäische Union: - | <b>Biogeographische Region</b><br>(in der das Vorhaben sich auswirkt):<br><input type="checkbox"/> Atlantische Region<br><input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region<br><input type="checkbox"/> Alpine Region |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                     | <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt                                                                                                                                                                             |  |
| <b>2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                            |  |
| VM 1: Brutzeitenregelung<br>VM 3: Abstand zu Gehölz- und Biotopstrukturen<br>Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist ein Mindestabstand von 10 m zwischen angrenzenden Gehölz- und Biotopstrukturen und der Modulüberbauung einzuhalten. Innerhalb dieses Abstandes erfolgt keine Überbauung durch Modultische.<br>Ergänzend wird mit der CEF-1 / Multifunktionalen Ausgleichsmaßnahme in der Gemarkung Lebehn die Entwicklung extensiver Offenlandlebensräume für Bodenbrüter sowie Zug- und Rastvögel gesichert. Die Maßnahme stärkt die Habitatfunktionen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhaben und trägt dazu bei, die ökologische Funktion betroffener Offenlandlebensräume dauerhaft zu erhalten. |                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                            |  |
| <b>3. Verbotsverletzungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                            |  |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <input type="checkbox"/> ja                                                         | <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                   |  |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <input type="checkbox"/> ja                                                         | <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                   |  |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <input type="checkbox"/> ja                                                         | <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                   |  |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <input type="checkbox"/> ja                                                         | <input type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                              |  |
| <b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b> (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                            |  |
| Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                            |  |



### Einzelartbetrachtung und Artenschutzrechtliche Bewertung Grauammer:

Die Grauammer (*Emberiza calandra*) ist eine charakteristische Brutvogelart strukturreicher Agrarlandschaften und besiedelt bevorzugt offene bis halboffene Landschaftsräume mit einer Kombination aus Ackerflächen, Grünland, Säumen und einzelnen Singwarten. Die Art weist eine enge Bindung an extensiv genutzte Offenlandbereiche auf und nutzt erhöhte Strukturen wie Einzelgehölze, Zaunpfähle oder technische Einrichtungen als Singwarten zur Revierabgrenzung und Balz. Die Nester werden überwiegend bodennah in krautreicher Vegetation angelegt. Im Untersuchungsgebiet wurde die Grauammer mit insgesamt vier Revieren nachgewiesen, davon zwei Reviere innerhalb des Plangebiets sowie zwei weitere Reviere im erweiterten Untersuchungsgebiet. Die Art wird sowohl in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns als auch in der Roten Liste Deutschlands in der Vorwarnliste geführt und besitzt aufgrund ihrer langfristig rückläufigen Bestandsentwicklung eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung.

Die festgestellten Reviere befinden sich innerhalb einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft. Die vorhandenen Ackerflächen sowie die randlich vorhandenen Saum- und Gehölzstrukturen bieten geeignete Brut-, Nahrungs- und Revierhabitate. Vorhabenbedingt kommt es durch die Errichtung der Agri-Photovoltaikanlage zu einer Strukturierung der bisher weitgehend offenen Agrarflächen. Im Unterschied zu einer klassischen Freiflächen-Photovoltaikanlage bleibt die landwirtschaftliche Nutzung jedoch erhalten, sodass die grundlegenden Habitatfunktionen des Offenlandes weiterhin bestehen bleiben. Durch die Aufständigung der Module können sich lokal Veränderungen der Habitatqualität ergeben. Gleichzeitig verbleiben jedoch teilweise Offenlandbereiche zwischen den Modulreihen sowie weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb des Vorhabengebiets. Die für die Grauammer wesentlichen Habitatmerkmale, insbesondere offene Landschaftsräume, ausreichende Nahrungsverfügbarkeit sowie geeignete Singwarten im Umfeld, bleiben damit grundsätzlich erhalten. Darüber hinaus können einzelne Anlagenelemente selbst zusätzliche Sitz- und Singmöglichkeiten schaffen. Die ökologische bzw. extensivierte Bewirtschaftung gemäß Nutzungskonzept sowie die schmalen Extensivierungstreifen unter und zwischen den Modulen können kleinräumig zur Entwicklung von Saumstrukturen und zur Verbesserung des Nahrungsangebotes beitragen.

Zusätzlich werden außerhalb des Plangebiets auf einer Fläche von insgesamt 15,6 ha umfangreiche Extensivierungs- und Aufwertungsmaßnahmen umgesetzt (CEF-1). Durch die Entwicklung großflächiger extensiv bewirtschafteter Offenlandhabitate mit dauerhaft reduziertem Nutzungsdruck entstehen zusätzliche Brut-, Nahrungs- und Rückzugsflächen für die Grauammer. Die Maßnahmen verbessern die Habitatqualität im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhaben und tragen zur langfristigen Sicherung der lokalen Population bei. Vor diesem Hintergrund bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Während der Bauphase können temporäre Störungen der Brutreviere nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die Umsetzung der vorgesehenen Bauzeitenregelung (VM1) werden jedoch Eingriffe während der Brutperiode vermieden. Individuenverluste sowie die Zerstörung besetzter Nester können dadurch ausgeschlossen werden.



Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Grauammer im räumlichen Zusammenhang verloren geht. Die Art kann weiterhin geeignete Bereiche innerhalb des Plangebiets sowie die angrenzenden Offenlandflächen nutzen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird nicht erforderlich.

#### 4.1.3 Einzelartbetrachtung Kranich

| Kranich ( <i>Grus grus</i> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                            |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                            |  |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art<br><input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <b>Rote Liste Status</b><br>Bundesland: -<br>Deutschland: -<br>Europäische Union: - | <b>Biogeographische Region</b><br>(in der das Vorhaben sich auswirkt):<br><input type="checkbox"/> Atlantische Region<br><input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region<br><input type="checkbox"/> Alpine Region |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                     | <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt                                                                                                                                                                             |  |
| <b>2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                            |  |
| VM 1: Brutzeitenregelung<br>VM 3: Abstand zu Gehölz- und Biotopstrukturen<br>VM 4: Schutz des Kranichs durch Brutplatzkontrolle und bauzeitliche Steuerung<br>Zum Schutz des Kranichs sind bauvorbereitende Maßnahmen und Bauarbeiten im Umfeld potenzieller Brut- und Rastbereiche so durchzuführen, dass erhebliche Störungen während der sensiblen Brutzeit vermieden werden. Vor Beginn der Bauarbeiten ist durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob sich im Wirkbereich des Vorhabens besetzte Brutplätze oder regelmäßig genutzte Aufenthaltsbereiche des Kranichs befinden. Werden besetzte Brutplätze festgestellt, sind störungsintensive Arbeiten im artspezifisch relevanten Umfeld bis zum Abschluss der Brut- und Aufzuchtzeit auszusetzen oder in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung räumlich bzw. zeitlich anzupassen.<br>Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahmen VM 1, VM 3 und VM 4 verbleiben keine Risiken bezüglich der Verbotsverletzungen und des Erhalts der lokalen Population. |                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                            |  |
| <b>3. Verbotsverletzungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                            |  |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <input type="checkbox"/> ja                                                         | <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                   |  |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <input type="checkbox"/> ja                                                         | <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                   |  |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <input type="checkbox"/> ja                                                         | <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                   |  |



|                                                                                                                                                               |                          |    |                          |      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|----|--------------------------|------|
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:                                                                                                     | <input type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> | nein |
| <b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b> (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)                                           |                          |    |                          |      |
| Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten. |                          |    |                          |      |

#### Einzelartbetrachtung und artenschutzrechtliche Bewertung Kranich:

Der Kranich (*Grus grus*) zählt zu den charakteristischen Großvogelarten strukturreicher Offenland- und Feuchtgebietslandschaften. Die Art ist im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt und besitzt aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit eine erhöhte naturschutzfachliche Bedeutung. Kraniche reagieren insbesondere während der Brut- und Jungenaufzucht empfindlich auf wiederkehrende Störungen im Umfeld ihrer Brutplätze. Als Brutstandorte werden störungsarme Feuchtgebiete, Sölle, Verlandungsbereiche sowie Gewässer mit ausreichender Deckung bevorzugt.

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurde im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes ein Brutvorkommen des Kranichs nachgewiesen. Hierbei konnte ein Gelege innerhalb eines Solls festgestellt werden. Der Bereich übernimmt somit die Funktion einer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Vorhabenbedingt können insbesondere während der Bauphase Störwirkungen durch Baubetrieb, Fahrzeugbewegungen, Baustellenverkehr sowie akustische und visuelle Reize auftreten. Aufgrund der bekannten Störungsempfindlichkeit des Kranichs sind Beeinträchtigungen während der Brutzeit grundsätzlich nicht auszuschließen. Dies betrifft insbesondere die Phase der Revierbesetzung, Brut und Jungenaufzucht.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass sich der nachgewiesene Brutplatz auf ein bestehendes Soll innerhalb einer großräumigen Agrarlandschaft konzentriert und die Fortpflanzungsstätte selbst nicht unmittelbar durch bauliche Maßnahmen in Anspruch genommen wird. Eine direkte Zerstörung oder Beschädigung des Brutplatzes ist daher nicht vorgesehen. Der Brutstandort bleibt dauerhaft erhalten und wird durch das Vorhaben nicht überbaut.

Darüber hinaus können temporäre Störwirkungen durch Bautätigkeiten im Umfeld des Kranichbrutplatzes auftreten. Aus den Vorgaben des § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V ergibt sich für den vorliegenden Fall jedoch kein pauschales gesetzliches Ausschlusskriterium für das Vorhaben. Für Kraniche, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz selbst als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 m um den Brutplatz als Horstschutzzone II.

Das Verbot land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Maßnahmen findet auf die vorliegende Konstellation keine Anwendung. Maßgeblich ist vielmehr, dass der Brutplatz selbst, hier das Soll einschließlich seiner Ufer- und Randstrukturen, weder in Anspruch genommen noch in seinem Charakter verändert wird. Da das Soll dauerhaft erhalten bleibt, nicht überbaut wird und keine Entfernung von Gehölz- oder Röhrichtstrukturen sowie keine sonstige Veränderung des Brutplatzcharakters vorgesehen ist, steht § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V der Planung nicht grundsätzlich entgegen.



Zum Schutz des Kranichs sind bauvorbereitende Maßnahmen und Bauarbeiten so durchzuführen, dass erhebliche Störungen während der sensiblen Brutzeit vermieden werden. Vor Beginn der Bauarbeiten ist durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob sich im Wirkungsbereich des Vorhabens besetzte Brutplätze oder regelmäßig genutzte Aufenthaltsbereiche des Kranichs befinden. Werden besetzte Brutplätze festgestellt, sind störungsintensive Arbeiten im artspezifisch relevanten Umfeld bis zum Abschluss der Brut- und Aufzuchtzeit auszusetzen oder in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung räumlich beziehungsweise zeitlich anzupassen.

Eine Inanspruchnahme von Feuchtstellen, Röhrichten, Gräben, Kleingewässern oder sonstigen potenziellen Brut- und Rückzugsstrukturen des Kranichs ist unzulässig. Baustelleneinrichtungen, Materiallager und Befahrungen sind außerhalb dieser Strukturen anzuordnen. Ergänzend werden störungsbedingte Beeinträchtigungen während der Brutzeit durch die vorgesehene Bauzeitenregelung (VM1) sowie die ökologische Baubegleitung vermieden. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten. Da weder eine direkte Inanspruchnahme des Brutplatzes erfolgt noch unter Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Störungen zu erwarten sind, die zu einer Aufgabe des Brutstandortes führen könnten, ist nicht davon auszugehen, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 BNatSchG eintreten.

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird nicht erforderlich. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population des Kranichs ist nicht zu erwarten.

#### 4.1.4 Betrachtung in Nistökologischen Gilden

| Gilde der Bodenbrüter (inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren)                                                                                                 |                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                            |                                          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| 1. Schutz- und Gefährdungstatus                                                                                                                                            |                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                            |                                          |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art<br><input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart                                                                   | <b>Rote Liste Status</b><br>Bundesland: -<br>Deutschland:-<br>Europäische Union: - | <b>Biogeographische Region</b><br>(in der das Vorhaben sich auswirkt):<br><input type="checkbox"/> Atlantische Region<br><input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region<br><input type="checkbox"/> Alpine Region |                                          |
| 2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements                                                                                        |                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                            |                                          |
| VM1: Brutzeitenregelung<br><br>Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM1 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population. |                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                            |                                          |
| 3. Verbotsverletzungen                                                                                                                                                     |                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                            |                                          |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:                                                                                                                                | <input type="checkbox"/>                                                           | ja                                                                                                                                                                                                                         | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:                                                                                                                                | <input type="checkbox"/>                                                           | ja                                                                                                                                                                                                                         | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:                                                                                                                  | <input type="checkbox"/>                                                           | ja                                                                                                                                                                                                                         | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☐ nein

**4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand** (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.

**Artenschutzrechtliche Bewertung für die Gilde Bodenbrüter**

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bodenbrütenden Vogelarten werden überwiegend durch typische Vertreter der offenen Agrarlandschaft repräsentiert. Hierzu zählen insbesondere Feldlerche (*Alauda arvensis*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) sowie der Kranich (*Grus grus*). Die Arten nutzen die großflächigen Ackerstandorte und die daran angrenzenden Offenlandbereiche als Brut-, Nahrungs- und Revierhabitate. Vorhabenbedingt können während der Bauphase temporäre Störungen sowie potenzielle Gefährdungen von Gelegen und Jungvögeln auftreten. Ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen wären Individuenverluste oder die Beschädigung besetzter Fortpflanzungsstätten nicht vollständig auszuschließen. Durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung (VM1), welche die Durchführung störungsintensiver Arbeiten außerhalb der Brutperiode vorsieht, können diese Risiken jedoch wirksam vermieden werden. Im Unterschied zu einer klassischen Freiflächen-Photovoltaikanlage bleibt im Rahmen des vorliegenden Agri-Photovoltaikvorhabens die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche grundsätzlich erhalten. Die Offenlandcharakteristik des Plangebiets wird dadurch teilweise bewahrt. Zwar kommt es durch die Aufständigung der Module zu einer Strukturierung der bislang weitgehend offenen Agrarflächen, ein vollständiger Verlust der für Bodenbrüter relevanten Habitatfunktionen ist jedoch nicht zu erwarten.

Die Flächen bleiben überwiegend unversiegelt und weiterhin als Offenlandstandorte nutzbar. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie des fortbestehenden Offenlandcharakters des Vorhabengebiets bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nachgewiesenen Bodenbrüter im räumlichen Zusammenhang erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind nicht zu erwarten.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG kann für die Gilde der Bodenbrüter unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird nicht erforderlich.

**Gilde der Nischenbrüter**

**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

|                                                                                                          |                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art<br><input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | <b>Rote Liste Status</b><br>Bundesland: -<br>Deutschland:-<br>Europäische Union: - | <b>Biogeographische Region</b><br>(in der das Vorhaben sich auswirkt):<br><input type="checkbox"/> Atlantische Region<br><input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region<br><input type="checkbox"/> Alpine Region |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|



## 2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

VM1: Brutzeitenregelung

## 3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☒ nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☒ nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☒ nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☐ nein

## 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.

### Artenschutzrechtliche Bewertung Gehölzbrüter

Zur Gilde der Gehölzbrüter zählen im Untersuchungsgebiet insbesondere Arten wie Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Amsel (*Turdus merula*) sowie weitere Arten, die die vorhandenen Feldhecken, Gehölzsäume und kleineren Gehölzbestände als Brut- und Rückzugsraum nutzen.

Die nachgewiesenen Reviere konzentrieren sich überwiegend auf die randlichen Gehölzstrukturen des Untersuchungsgebietes. Diese übernehmen wichtige Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie als Nahrungshabitate. Die eigentlichen Vorhabenflächen werden dagegen überwiegend durch offene Ackerstandorte geprägt und besitzen für Gehölzbrüter eine untergeordnete Bedeutung.

Vorhabenbedingt können während der Bauphase temporäre Störungen durch Bautätigkeiten, Baustellenverkehr und menschliche Anwesenheit auftreten. Ohne entsprechende Schutzmaßnahmen wären insbesondere bei Gehölzrückschnitten oder Gehölzbeseitigungen Beeinträchtigungen von Neststandorten nicht vollständig auszuschließen. Durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung (VM1) werden Gehölzrückschnitte und sonstige Eingriffe in potenzielle Brutstrukturen jedoch außerhalb der Brutperiode durchgeführt. Hierdurch können Individuenverluste sowie die Zerstörung besetzter Nester wirksam vermieden werden.

Die für Gehölzbrüter relevanten Feldhecken, Gehölzsäume und sonstigen Gehölzstrukturen bleiben weitgehend erhalten und werden durch das Vorhaben nicht in einem Umfang beeinträchtigt, der zu einem Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen würde. Die Habitatkontinuität bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 BNatSchG für die Gilde der Gehölzbrüter eintreten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird nicht erforderlich.



## Gilde der Freibrüter

### 1. Schutz- und Gefährdungsstatus

|                                                                                                          |                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art<br><input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | <b>Rote Liste Status</b><br>Bundesland: -<br>Deutschland:-<br>Europäische Union: - | <b>Biogeographische Region</b><br>(in der das Vorhaben sich auswirkt):<br><input type="checkbox"/> Atlantische Region<br><input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region<br><input type="checkbox"/> Alpine Region |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### 2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

VM 1: Brutzeitenregelung

VM 3: Abstand zu Gehölz- und Biotopstrukturen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist ein Mindestabstand von 10 m zwischen angrenzenden Gehölz- und Biotopstrukturen und der Modulüberbauung einzuhalten. Innerhalb dieses Abstandes erfolgt keine Überbauung durch Modultische.

### 3. Verbotsverletzungen

|                                                           |                             |                                          |
|-----------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:               | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:               | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein            |

### 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.

## Artenschutzrechtliche Bewertung Freibrüter

Freibrütende Arten wie Schwalben, Stare oder Tauben nutzen bauliche Strukturen, Nischen und anthropogene Elemente als Nistplatz. Im Plangebiet konnten keine entsprechenden Strukturen mit dauerhaftem Nutzungspotenzial festgestellt werden. Der überwiegende Teil der Fläche ist ackerbaulich geprägt und weist keine für Freibrüter typischen Neststandorte auf. Durch das Vorhaben werden keine Gebäude oder hochbaulichen Anlagen mit artspezifischer Nutzung beseitigt. Auch im Umfeld existieren keine Bauwerke mit artenschutzrechtlich relevantem Besatz.

Eine Betroffenheit dieser Gilde ist daher auszuschließen. Die artenschutzrechtliche Prüfung (Konfliktanalyse) ergibt, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.



### **Artenschutzrechtliche Bewertung- Gesamte Avifauna:**

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurden innerhalb des Planungs- und Untersuchungsgebietes insgesamt 23 Vogelarten nachgewiesen. Hiervon entfallen 16 Arten auf Brutvögel beziehungsweise Arten mit Brutverdacht, drei Arten wurden als Nahrungsgäste und drei weitere Arten ausschließlich im Überflug festgestellt. Die Avifauna wird überwiegend durch typische Arten der offenen Agrarlandschaft sowie durch strukturgebundene Arten der vorhandenen Feldhecken, Gehölzsäume und kleineren Gehölzbestände geprägt.

Besondere artenschutzrechtliche Relevanz besitzen die nachgewiesenen Offenlandarten Feldlerche (*Alauda arvensis*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Feldsperling (*Passer montanus*) sowie der Kranich (*Grus grus*) als Brutvogel des Untersuchungsraumes. Hervorzuheben ist insbesondere die Feldlerche, die mit insgesamt 27 Revieren innerhalb des Plangebiets und weiteren fünf Revieren im Untersuchungsgebiet die dominante Brutvogelart darstellt. Darüber hinaus wurde für den Kranich ein Brutplatz mit Gelegennachweis in einem Soll im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes dokumentiert.

Die Gesamtbewertung der Avifauna stützt sich auf die artspezifischen Habitatansprüche der nachgewiesenen Vogelarten sowie auf die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Vorhaben um eine Agri-Photovoltaikanlage handelt, bei der die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen grundsätzlich erhalten bleibt. Im Unterschied zu klassischen Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgt somit keine vollständige Umwandlung der bisherigen Ackerstandorte in technische Nutzflächen. Die Offenlandcharakteristik des Gebietes bleibt teilweise erhalten.

Durch die Aufständerung der Module kommt es zu einer technischen Strukturierung der bisher weitgehend offenen Agrarflächen. Gleichzeitig verbleiben großflächige unversiegelte und weiterhin landwirtschaftlich genutzte Bereiche innerhalb des Vorhabensgebietes. Die Offenlandfunktion bleibt daher nicht flächendeckend und nicht in gleicher Qualität wie im Ausgangszustand erhalten. Einzelne Habitatteilfunktionen für Offenlandarten, insbesondere Nahrungs- und Deckungsfunktionen sowie in Teilbereichen auch Brutplatzfunktionen, können jedoch innerhalb des Plangebietes fortbestehen.

Für die Feldlerche und die Grauammer sind lokale Veränderungen der Habitatnutzung und räumliche Verschiebungen einzelner Reviere innerhalb des weiterhin teilweise bestehenden Offenlandkomplexes nicht auszuschließen. Ein vollständiger Verlust geeigneter Habitatstrukturen ist aufgrund der fortbestehenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie der überwiegend unversiegelten Flächen jedoch nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Der nachgewiesene Kranichbrutplatz wird durch das Vorhaben nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Unter Berücksichtigung geeigneter Bauzeitenregelungen und der Vermeidung störungsintensiver Arbeiten während der sensiblen Brut- und Aufzuchtphase können erhebliche Störungen der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen werden. Die Funktion des Solls als Brutplatz bleibt dauerhaft erhalten. Durch die Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Bauzeitenregelung (VM1), werden baubedingte Individuenverluste sowie die Zerstörung besetzter



Nester vermieden. Die für Gehölz- und Freibrüter relevanten Feldhecken und Gehölzsäume bleiben erhalten und stehen den Arten weiterhin als Brut- und Nahrungshabitat zur Verfügung.

Ergänzend wurde die potenzielle Bedeutung des Vorhabengebietes als Nahrungshabitat für den Weißstorch (*Ciconia ciconia*) berücksichtigt. Nach Angaben des Landkreises befindet sich ein besetzter Weißstorchhorst innerhalb des erweiterten Betrachtungsraums von etwa 2 km zum Vorhabenbereich. Eine direkte Betroffenheit der Fortpflanzungsstätte ist durch das Vorhaben ausgeschlossen, da weder der Horststandort noch potenzielle Brut- oder Ruhebereiche in Anspruch genommen werden.

Der Vorhabenbereich wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt und bleibt auch nach Umsetzung der Agri-Photovoltaikanlage weiterhin Bestandteil der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Die Flächen stehen damit grundsätzlich auch künftig als potenzielles Nahrungshabitat zur Verfügung. Eine vollständige Entwertung oder dauerhafte Aufgabe der Nahrungsflächen ist vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

Darüber hinaus werden im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhaben bei Lebehn zusätzliche Extensivierungsmaßnahmen auf einer Fläche von rund 15,6 ha umgesetzt. Die Entwicklung extensiv bewirtschafteter Grünland- und Offenlandstrukturen führt zu einer Verbesserung des Nahrungsangebotes für den Weißstorch und stärkt die Habitatfunktionen im Umfeld des bekannten Horststandortes. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben essenzielle Nahrungshabitate des Weißstorchs beeinträchtigt werden oder eine Verschlechterung der Erhaltungsbedingungen der lokalen Brutvorkommen eintritt. In der Gesamtschau ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Brutvogelgemeinschaft oder zu einer Verschlechterung des

Erhaltungszustandes der nachgewiesenen Arten führt. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Die vorliegenden Bewertungen stehen im Einklang mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Nutzung von Solarstandorten durch Offenlandarten. Insbesondere Untersuchungen von **Peschel & Peschel (2019)** belegen, dass bei geeigneter Gestaltung und Bewirtschaftung erhebliche Teile der Habitatfunktionen für Feldvogelarten erhalten bleiben können. Vor dem Hintergrund der fortbestehenden landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen der Agri-Photovoltaik sind die Voraussetzungen hierfür im vorliegenden Fall grundsätzlich gegeben.

Eine Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG kann für die Avifauna unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

**Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Avifauna unter Berücksichtigung der Maßnahmen VM 1 bis VM 4 ausgeschlossen werden.**



## 4.2 Konfliktanalyse Fledermäuse

| Fledermäuse                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                            |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art<br><input type="checkbox"/> Europäische Vogelart                                                                                                    | <b>Rote Liste Status</b><br>Bundesland: -<br>Deutschland: -<br>Europäische Union: -                                                                                                                        | <b>Biogeographische Region</b><br>(in der das Vorhaben sich auswirkt):<br><input type="checkbox"/> Atlantische Region<br><input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region<br><input type="checkbox"/> Alpine Region |
| <b>Erhaltungszustand Deutschland</b><br><input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)<br><input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb)<br><input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) | <b>Erhaltungszustand Bundesland</b><br><input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)<br><input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb)<br><input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br>Keine Angabe                                                                                                                                                            |
| <input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                            |
| VM 2: Bauzeitenregelung Arbeiten im Tageszeitraum<br><br>Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM 2 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.       |                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>3. Verbotsverletzungen</b>                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                            |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:                                                                                                                                                                 | <input type="checkbox"/> ja                                                                                                                                                                                | <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                   |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:                                                                                                                                                                 | <input type="checkbox"/> ja                                                                                                                                                                                | <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                   |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:                                                                                                                                                   | <input type="checkbox"/> ja                                                                                                                                                                                | <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                   |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:                                                                                                                                                   | <input type="checkbox"/> ja                                                                                                                                                                                | <input type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                              |
| <b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b> (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)                                                                                         |                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                            |
| Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Mit Einhaltung der VM 2 ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.          |                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                            |



### Artenschutzrechtliche Bewertung-Fledermäuse:

Maßgeblich für das Vorkommen von Fledermäusen in einem Gebiet ist das Vorhandensein von geeigneten Quartieren und ausreichend Nahrung (Insekten). Regional und überregional bedeutende Quartiere sind im Untersuchungsgebiet nicht zu vermuten.

Dauerhafte Verluste von essenziellen Winter- und Wochenstubenquartieren können im Rahmen der Baumaßnahme ebenso ausgeschlossen werden. Der Vorhabensbereich mit den bestehenden Leitlinien im Plangebiet wird jedoch zum Erreichen der Jagdgebiete bzw. als Nahrungshabitat genutzt.

Das Vorhaben und die damit verbundene Beanspruchung von Vegetationsflächen beeinträchtigt die Nutzung der Jagdhabitats kaum und wirkt sich folglich nicht negativ auf die Populationsstärken sämtlicher Fledermausarten im Untersuchungsgebiet aus. Die umliegenden Freiflächen können weiterhin für die Jagd genutzt werden. Nach dem Bau der Anlagen steht auch das Untersuchungsgebiet wieder als Jagd- und Nahrungsraum zur Verfügung. Die geplante Baumaßnahme schafft mit Umsetzung der angegebenen Vermeidungsmaßnahmen kein erhebliches zusätzliches Verletzungs- oder Tötungsrisiko.

**Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann demnach für alle Fledermäuse mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen in jeder Hinsicht ausgeschlossen werden.**

## 5 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

### 5.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Tabelle 2: Maßnahmenübersicht Vermeidung

| Kürzel | Betroffene Arten                                   | Beschreibung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|--------|----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| VM 1   | Avifauna                                           | <p><b>Brutzeitenregelung Avifauna -Baubeginn vor Brutzeitbeginn und Bauen in die Brutzeit</b></p> <p>Zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind Baufeldfreimachungen sowie die erstmalige Flächeninanspruchnahme grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Avifauna durchzuführen. Die Arbeiten sollen daher vor Beginn der Brutperiode erfolgen und anschließend ohne längere Unterbrechungen in die Brutzeit hinein fortgeführt werden. Durch die kontinuierliche Bautätigkeit wird eine Ansiedlung von Brutvögeln innerhalb des Baufeldes verhindert.</p> <p>Sofern ein Baubeginn innerhalb der Brutzeit oder nach längeren Bauunterbrechungen erfolgt, ist vor Aufnahme der Arbeiten eine fachgerechte Vergrämung potenzieller Brutvögel sicherzustellen. Hierzu sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen, insbesondere das Aufstellen von Flatterbändern oder vergleichbaren optischen Störreizen, rechtzeitig vor Beginn der Brutperiode beziehungsweise vor Wiederaufnahme der Bautätigkeit umzusetzen. Die Maßnahmen sind so lange aufrechtzuerhalten, bis die betroffenen Flächen dauerhaft durch Bautätigkeiten in Anspruch genommen werden. Hierdurch wird verhindert, dass sich Brutvögel innerhalb des Baufeldes ansiedeln und Fortpflanzungsstätten begründen.</p> |
| VM 2   | Fledermäuse                                        | <p><b>Bauarbeiten im Tagzeitraum</b></p> <p>Reguläre nächtliche Arbeiten sind im Rahmen des Vorhabens nicht geplant. Werden Bauarbeiten nach bzw. vor Sonnenuntergang durchgeführt, sind mittels Lichtblenden an den Beleuchtungskörpern die Abstrahlwinkel der Lichtkegel so zu minimieren, dass nur die zu beleuchtende Fläche und nicht die Umgebung unnötig erhellt wird. Zum Einsatz sollen Lampen mit einem geringen UV/ Blau-Anteil, wie z. B. orange oder warm-weiße LED-Lampen kommen. Das Licht dieser Lampen liegt in einem für den Menschen gut sichtbaren Wellenbereich, welcher jedoch für Insekten kaum wahrnehmbar ist. Dadurch wird die Fallenwirkung für Insekten und damit auch die Gefahr durch Beutegreifer minimiert. Eine Beeinträchtigung der nächtlichen Jagdaktivitäten der Fledermäuse wird dadurch vermieden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| VM 3   | Fledermäuse/<br>Grauammer/<br>Gehölzbrüter (Gilde) | <p><b>Abstand zu Gehölz- und Biotopstrukturen</b></p> <p>Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist ein Mindestabstand von 10 m zwischen angrenzenden Gehölz- und Biotopstrukturen und der Modulüberbauung einzuhalten. Innerhalb dieses Abstandes erfolgt keine Überbauung durch Modultische. Der Erhalt der bestehenden Gehölz- und Biotopstrukturen trägt zur</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |



|      |                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      |                              | Sicherung von Brut- und Rückzugsräumen der im Gebiet festgestellten Gehölz- und Saumbrüter, insbesondere von Grauammer und Neuntöter, bei.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| VM 4 | Kranich ( <i>Grus grus</i> ) | <p><b>Schutz des Kranichs durch Brutplatzkontrolle und bauzeitliche Steuerung</b></p> <p>Zum Schutz des Kranichs (<i>Grus grus</i>) sind bauvorbereitende Maßnahmen und Bauarbeiten im Umfeld potenzieller Brut- und Rastbereiche so durchzuführen, dass erhebliche Störungen während der sensiblen Brutzeit vermieden werden.</p> <p>Vor Beginn der Bauarbeiten ist durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob sich im Wirkbereich des Vorhabens besetzte Brutplätze oder regelmäßig genutzte Aufenthaltsbereiche des Kranichs befinden. Werden besetzte Brutplätze festgestellt, sind störungsintensive Arbeiten im artspezifisch relevanten Umfeld bis zum Abschluss der Brut- und Aufzuchtzeit auszusetzen oder in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung räumlich bzw. zeitlich anzupassen.</p> <p>Eine Inanspruchnahme von Feuchtstellen, Röhrichtern, Gräben, Kleingewässern oder sonstigen potenziellen Brut- und Rückzugsstrukturen des Kranichs ist unzulässig. Baustelleneinrichtungen, Materiallager und Befahrungen sind außerhalb dieser Strukturen anzuordnen.</p> |

## 5.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Zur funktionalen Sicherung der artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 44 BNatSchG werden ergänzend zu den innerhalb des Vorhabengebiets vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen externe Kompensationsflächen in der Gemarkung Lebehn entwickelt. Die Maßnahme wird als CEF-1 / Multifunktionale Ausgleichsmaßnahme geführt und dient der Entwicklung extensiver Offenlandlebensräume für Bodenbrüter sowie Zug- und Rastvögel. Zugleich dient sie als multifunktionaler Ausgleich für die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Maßnahmen umfassen Teilflächen der Flurstücke 12 und 13 sowie Flurstücke 4 und 11 (Teilflächen), jeweils Flur 103, Gemarkung Lebehn. Die Flächen befinden sich innerhalb derselben großräumigen Agrarlandschaft wie das Vorhabengebiet und stehen damit in einem engen funktionalen Zusammenhang mit den von der Planung betroffenen Offenlandlebensräumen.

Von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung ist die Lage der Maßnahmenflächen innerhalb des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2652-302 „Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft bei Kyritz“. Das Gebiet zeichnet sich durch einen hohen Anteil strukturreicher Agrarlandschaften, Kleingewässer, Feuchtbiotope und Offenlandlebensräume aus und besitzt eine besondere Bedeutung für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten des Offenlandes.

Darüber hinaus befinden sich die Maßnahmenflächen innerhalb eines Rastvogelgebietes der landesweiten Bewertungsklasse 2. Die Flächen werden regelmäßig als Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastvögeln genutzt und besitzen damit eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Rastgeschehen innerhalb der Agrarlandschaft. Durch die geplante Extensivierung der bislang intensiv genutzten Ackerflächen ist eine Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit sowie der Habitatqualität für rastende Vogelarten zu erwarten.



Besondere Bedeutung besitzen die Maßnahmenflächen zudem ergänzend für den Weißstorch (*Ciconia ciconia*). Die vorgesehenen extensiven Offenlandstrukturen erhöhen langfristig das Angebot geeigneter Nahrungshabitate und fördern insbesondere das Vorkommen von Insekten, Kleinsäugetern und weiteren Beutetieren. Dadurch leisten die Maßnahmen einen zusätzlichen Beitrag zur Verbesserung der Habitatqualität für diese charakteristische Art der Agrarlandschaft. Die geplante Umwandlung intensiv genutzter Ackerflächen in extensive Offenlandbereiche mit Nutzungsoption als Mähwiese führt somit nicht nur zur Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe, sondern bewirkt gleichzeitig eine deutliche naturschutzfachliche Aufwertung innerhalb eines FFH-Gebietes und eines landesweit bedeutsamen Rastvogellebensraumes. Die Maßnahmen tragen zur Förderung von Offenlandarten, Bodenbrütern, Rastvögeln und Nahrungsgästen bei und stärken zugleich die ökologische Vernetzung innerhalb der Agrarlandschaft.

Die Maßnahmenflächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt und weisen aufgrund der intensiven Bewirtschaftung lediglich eine eingeschränkte Bedeutung für Offenlandarten auf. Im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen erfolgt eine naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen mit dem Ziel, die Habitatqualität für Feldvogelarten dauerhaft zu verbessern und zusätzliche Brut-, Nahrungs- und Rückzugsräume innerhalb der Agrarlandschaft bereitzustellen. Vorgesehen ist die Entwicklung strukturreicher Offenlandhabitate mit extensiver Bewirtschaftung. Hierzu zählen insbesondere die Förderung artenreicher Kraut- und Saumstrukturen, die Entwicklung extensiv genutzter Offenlandbereiche sowie die Schaffung vegetationsarmer Teilflächen und lückiger Vegetationsbestände.

Durch die Reduzierung der Bewirtschaftungsintensität, den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie die Förderung eines vielfältigen Strukturmosaiks entstehen langfristig hochwertige Habitatstrukturen für typische Arten der Agrarlandschaft. Die Maßnahmen kommen insbesondere der Feldlerche (*Alauda arvensis*), der Grauammer (*Emberiza calandra*), der Goldammer (*Emberiza citrinella*) sowie weiteren Arten des Offenlandes zugute. Die Entwicklung strukturreicher Offenlandbereiche führt zu einer Verbesserung des Nahrungsangebotes, erhöht die Verfügbarkeit geeigneter Brutplätze und stärkt die ökologische Vernetzung innerhalb der Agrarlandschaft. Darüber hinaus ist von einer deutlichen Förderung wirbelloser Tierarten auszugehen, wodurch sich die Nahrungsgrundlage für zahlreiche Vogelarten verbessert.

Die Maßnahmen besitzen für das vorliegende Vorhaben eine besondere Bedeutung, da die Agri-Photovoltaikanlage zwar den Offenlandcharakter des Plangebiets grundsätzlich erhält, gleichzeitig jedoch zu einer Strukturierung der bislang weitgehend offenen Agrarflächen führt. Durch die zusätzlichen Habitataufwertungen in Lebehn werden im räumlichen Zusammenhang hochwertige Offenlandstrukturen geschaffen beziehungsweise entwickelt, die den betroffenen Arten dauerhaft zur Verfügung stehen. Die Maßnahmen wirken damit ergänzend zu den innerhalb des Vorhabengebiets verbleibenden Habitatfunktionen und tragen zur langfristigen Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei.

Die Bewirtschaftung der Maßnahmenflächen erfolgt auf Grundlage eines fachlich abgestimmten Pflege- und Entwicklungskonzeptes. Dabei ist eine an die tatsächliche Vegetationsentwicklung angepasste Pflege vorzusehen. Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass insbesondere für Offenlandarten



flexible und fachlich begleitete Pflegekonzepte gegenüber starren Bewirtschaftungsintervallen deutliche ökologische Vorteile bieten. Peschel & Peschel (2025) weisen darauf hin, dass die Erhaltung und Förderung der Biodiversität maßgeblich von standortangepassten Pflegekonzepten abhängt, welche die jeweilige Vegetationsentwicklung und die Ansprüche der Zielarten berücksichtigen. Durch die Kombination aus teilweise fortbestehenden Offenlandfunktionen innerhalb der Agri-Photovoltaikanlage, den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie den zusätzlichen Habitataufwertungen auf den Maßnahmenflächen in Lebehn bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Offenlandarten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Die Maßnahmen leisten zugleich einen nachhaltigen Beitrag zur ökologischen Aufwertung der Agrarlandschaft und zur Stabilisierung der lokalen Populationen wertgebender Feldvogelarten.

### **CEF-1 / Multifunktionale Ausgleichsmaßnahme: Entwicklung extensiver Offenlandlebensräume für Bodenbrüter sowie Zug- und Rastvögel**

Zur Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Offenlandlebensräume wird auf externen Maßnahmenflächen in der Gemarkung Lebehn die HzE-Maßnahme 2.33 „Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese“ umgesetzt. Die Maßnahme dient zugleich als multifunktionaler Ausgleich für die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die Maßnahme umfassen Teilflächen der Flurstücke 12 und 13 sowie Flurstücke 4 und 11 (Teilflächen), jeweils Flur 103, Gemarkung Lebehn, mit einer Gesamtfläche von ca. 156.000 m<sup>2</sup> bzw. ca. 15,6 ha. Ziel ist die dauerhafte Entwicklung extensiver, störungsarmer Offenlandstrukturen als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Rückzugsraum für Bodenbrüter sowie für Zug- und Rastvögel der Agrarlandschaft.

Die Flächen sind dauerhaft aus der intensiven Ackernutzung zu nehmen. Auf der Fläche besteht ausschließlich die Möglichkeit der Flächennutzung als einschürige extensive Mähwiese unter Beachtung der Vorgaben der HzE-Maßnahme 2.33. Die Mahd darf nicht vor dem 1. September erfolgen. Das Mähgut ist abzufahren. Je nach Standort ist die Mahd höchstens einmal jährlich, jedoch mindestens alle drei Jahre durchzuführen. Die Mahdhöhe beträgt 10 cm über Geländeoberkante; die Mahd ist mit Messerbalken durchzuführen.

Jegliche weiteren Arbeiten und Maßnahmen auf der Fläche, insbesondere Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Einsaaten, Umbruch, Bodenbearbeitung, Melioration oder vergleichbare intensive Nutzungen, sind ausgeschlossen. Erfolgt eine Unterlassung der Mahd über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren, sind die betroffenen Flächen dauerhaft der ungestörten natürlichen Entwicklung im Sinne der freien Sukzession zu überlassen.

Die Maßnahme ist vor Beginn der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen bzw. rechtzeitig vor der nächsten Brut- und Rastperiode funktionsfähig herzustellen. Pflege, Unterhaltung, Kontrolle und Finanzierung sind dauerhaft vertraglich bzw. dinglich zu sichern.

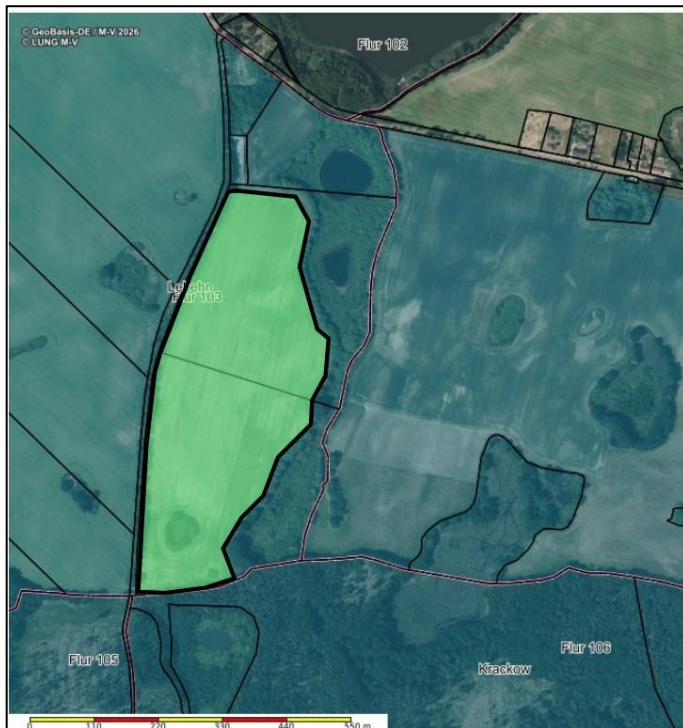


Abbildung 1: Lage der Ausgleichsflächen auf den Flurstücken 12 und 13, Flur 103, Gemarkung Lebehn



Abbildung 2: Lage der Ausgleichsfläche auf den Flurstücken 4 und 11, Flur 103, Gemarkung Lebehn

## 5.3 Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Schutzmaßnahmen dienen nicht primär der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzen zunächst lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt.

Derartige Maßnahmen besitzen jedoch Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt. Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmöglichkeiten damit gleichsam weitgehend auszuschöpfen.

### S 1.A – Schutz besonders und streng geschützter Tierarten



Sollten während der bauvorbereitenden Arbeiten oder während der Bauausführung Nist-, Brut- oder Wohnstätten besonders oder streng geschützter Tierarten festgestellt werden, sind die Arbeiten im betroffenen Bereich unverzüglich zu unterbrechen. Es ist umgehend eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde sowie der in S 2.A benannten ökologischen Baubegleitung herbeizuführen. Der Sachverhalt und die Ergebnisse der Abstimmung sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Die Wiederaufnahme der Arbeiten in den betroffenen Bereichen darf erst nach ausdrücklicher Freigabe durch die benannten Stellen erfolgen.

### **S 2.A – Ökologische Baubegleitung**

Zur Sicherstellung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung und zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes ist eine ökologische Baubegleitung durch eine fachkundige Person einzusetzen. Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung umfassen insbesondere die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens, einschließlich aller Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, sowie die fachliche Beratung bei unvorhergesehenen naturschutzfachlichen Vorkommnissen.

### **S 4.A – Baustellenmanagement und Materiallagerung**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen geschützter Arten sind Baustelleneinrichtungsflächen, Materiallager und Abstellflächen für Maschinen ausschließlich auf den im Bauablaufplan festgelegten, zuvor kontrollierten und freigegebenen Flächen einzurichten. Diese Flächen sind vor Baubeginn auf das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten zu prüfen. Lagerung von Baumaterial, Schüttgut oder Maschinen in sensiblen Bereichen (z. B. in der Nähe von Gehölzsäumen, Feuchtstellen oder extensiven Randstrukturen) ist unzulässig.

## **6 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung zu dem Bebauungsplan Nr. 8 „Agri-Photovoltaik“ der Gemeinde Krackow**

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzfachbeitrags wurde geprüft, ob durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 8 „Agri-Photovoltaik südlich Hohenholz“ der Gemeinde Krackow artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Grundlage der Bewertung bildeten die im Jahr 2024 durchgeführten faunistischen Erfassungen, die Auswertung der vorhandenen Habitatstrukturen sowie die artspezifische Analyse der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens.

Die artenschutzrechtliche Prüfung umfasste die relevanten Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse. Innerhalb der Avifauna wurden die besonders relevanten Arten Feldlerche (*Alauda arvensis*),



Grauammer (*Emberiza calandra*) und Kranich (*Grus grus*) einer vertieften Einzelartenprüfung unterzogen. Ergänzend erfolgte für die übrigen nachgewiesenen Brutvogelarten eine Bewertung auf Grundlage nistökologischer Gilden. Für Fledermäuse wurde die Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Jagdhabitat untersucht und hinsichtlich möglicher vorhabenbedingter Beeinträchtigungen bewertet.

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurden insgesamt 23 Vogelarten nachgewiesen. Hiervon entfallen 16 Arten auf Brutvögel beziehungsweise Arten mit Brutverdacht, drei Arten wurden als Nahrungsgäste und drei weitere Arten ausschließlich im Überflug festgestellt. Besondere Bedeutung besitzen die nachgewiesenen Offenlandarten Feldlerche, Grauammer, Goldammer und Feldsperling sowie der Kranich als Brutvogel des Untersuchungsraumes. Hervorzuheben ist insbesondere die Feldlerche mit 27 Revieren innerhalb des Plangebiets und weiteren fünf Revieren im Untersuchungsgebiet. Darüber hinaus wurde ein Kranichbrutplatz mit Gelegenachweis in einem Soll im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes dokumentiert.

Die Prüfung der vorhabenbedingten Auswirkungen zeigt, dass es durch die geplante Agri-Photovoltaikanlage zu einer technischen Strukturierung der bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen kommt. Im Unterschied zu einer klassischen Freiflächen-Photovoltaikanlage bleibt die landwirtschaftliche Nutzung jedoch grundsätzlich erhalten. Die Offenlandcharakteristik des Gebietes wird damit nicht vollständig aufgegeben, jedoch in ihrer Qualität und Struktur verändert. Die Flächen bleiben überwiegend unversiegelt und weiterhin als Agrarstandorte nutzbar. Einzelne Habitatteilfunktionen für Offenlandarten, insbesondere Nahrungs- und Deckungsfunktionen sowie in Teilbereichen auch Brutplatzfunktionen, können innerhalb des Plangebietes fortbestehen. Die Sicherung der ökologischen Funktion erfolgt jedoch maßgeblich im räumlichen Zusammenhang unter Einbeziehung der angrenzenden Agrarflächen sowie der externen CEF-1 / Multifunktionalen Ausgleichsmaßnahme in Lebehn.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte werden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt. Hierzu zählt insbesondere die Bauzeitenregelung (VM1), durch welche Baufeldfreimachungen und sonstige störungsintensive Arbeiten außerhalb sensibler Brut- und Fortpflanzungszeiten durchgeführt werden. Hierdurch können Individuenverluste sowie die Beschädigung oder Zerstörung besetzter Fortpflanzungsstätten wirksam vermieden werden.

Ergänzend werden im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsplanung zusätzliche Maßnahmenflächen in der Gemarkung Lebehn entwickelt. Die Maßnahmen auf Teilflächen der Flurstücke 12 und 13 sowie auf den Flurstücken 4 und 11 (Teilflächen) der Flur 103 dienen der naturschutzfachlichen Aufwertung bislang intensiv genutzter Agrarflächen und schaffen zusätzliche Brut-, Nahrungs- und Rückzugsräume für Arten der offenen Agrarlandschaft. Die Maßnahmen wirken unterstützend zur langfristigen Sicherung der Habitatfunktionen für Feldlerche, Grauammer, Kranich und weitere Offenlandarten im räumlichen Zusammenhang.

Für Fledermäuse konnten innerhalb des Plangebiets keine Quartierstrukturen nachgewiesen werden. Die Fläche besitzt jedoch Bedeutung als Jagdhabitat für mehrere Arten. Durch den Erhalt der



wesentlichen Gehölz- und Saumstrukturen sowie die Vermeidung unnötiger Lichtemissionen bleiben die ökologischen Funktionen der genutzten Nahrungshabitate erhalten.

Zusammenfassend ergibt die artenschutzrechtliche Prüfung, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen VM 1 bis VM 4 sowie der externen CEF-1 / Multifunktionalen Ausgleichsmaßnahme in der Gemarkung Lebehn keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 BNatSchG ausgelöst werden. Ergänzend wirken die fortbestehende landwirtschaftliche Nutzung sowie die ökologische bzw. extensivierte Bewirtschaftung gemäß Nutzungskonzept stabilisierend auf verbleibende Habitatteilfunktionen innerhalb des Plangebietes. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der nachgewiesenen Arten ist nicht zu erwarten. Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen gegeben. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird nicht erforderlich.

**Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, weder für einzeln geprüfte Arten noch für die im Rahmen der gildenbezogenen Bewertung erfassten Artengruppen. Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist damit unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen gegeben.**



## 7 Verwendete Literatur und Rechtsquellen

- BEZZEL, E. (2006): BLV Handbuch Vögel. – 3. überarbeitete Auflage, München, 543 S.
- DIETZ, C., & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. - Kosmos Naturführer. – Franckh-Kosmos, Stgt., 394 S.
- GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (BEARB.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte d. Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 S.
- KWET, A. (2005): Reptilien und Amphibien Europas. Kosmos Naturführer. – Franckh-Kosmos, Stuttgart, 252 S.
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, Beschluss vom 01./02.10.2009
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. – Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 98 S.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2016): Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt - Berichtspflichten zu Natura 2000, Beiträge zur Erfassung und Bewertung von Arten und Lebensräumen. - 53. Jahrgang, 2016, Sonderheft. 196 S.
- LSBB ST - Landestraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (2018): Artenschutzbeitrag (ASB ST 2018) Mustervorlage gemäß RLBP 2011, Fortschreibung gemäß BNatSchG vom 15.09.2017 (Stand Juni 2018). 29 S.
- Peschel, R.; Peschel, T.; Marchand, M.; Hauke, J. (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) / Natur & Landschaft.
- Peschel, R.; Peschel, T. (2025): Unveröffentlichtes Manuskript zur biodiversitätsfördernden Pflege von Photovoltaikanlagen (insb. adaptive Pflegemanagementkonzepte).
- RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). - Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt. 39 S.

### Rechtsquellen:

- BARTSCHV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 21.01.2013, BGBl. I S. 95
- BNATSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S.



2240)

FFH-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai. 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert am 20. November 2006 (ABl. EG L 363, S. 368)

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABl. L 20 S. 7)

Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV) vom 14. Mai 2020. In Kraft getreten zum 03. Juni 2020.

**Richterrecht:**

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVerwG): Urt. v. 11.01.2001, Az.: 4 C 6/00 (Naturschutzrechtlicher Artenschutz kein absolutes Bebauungsverbot; Niststätten; Brutstätten; geschützte Tierarten)

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVerwG): Urt. v. 09.07.2008, Az.: 9 A 14/07 (zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen)